



klimaschutz.landeskirche-hannovers.de

Klimaschutz braucht Kirche

Gemeinsam.Verbindlich.Machen

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



Klimaschutz braucht Kirche

Gemeinsam.Verbindlich.Machen

Autor*innen: Reinhard Benhöfer und Ulrike Wolf, Referent*innen für Umwelt- und Klimaschutz

Fon: 0511 1241-510

E-Mail: reinhard.benhoefer@evlka.de; ulrike.wolf@evlka.de

Stand: März 2024

Herausgeber: Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Verantwortlich: Team Umwelt- und Klimaschutz, Ulrike Wolf (V.i.S.d.P.)

Hausanschrift: Archivstraße 3, 30169 Hannover

Postanschrift: Postfach 2 65, 30002 Hannover

Fon: 0511 1241-510

Internet: klimaschutz.landeskirche-hannovers.de; www.kirche-umwelt.de

Layout: Martina Winter | Evangelische Medienarbeit | EMA

Inhaltsverzeichnis

Einführung

Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

S. 5 – 10

Hinweise zur Erarbeitung für ein Klimaschutzmanagementkonzept

(als vier thematische Teilkonzepte) im Kirchenkreis

S. 11 – 13

Material

S. 13 – 15

- Bewertung von Verbesserungsvorschlägen / Bestandserfassung
- Maßnahmenprogramm

Beratungsangebot

S. 16

Muster für Managementkonzepte

S. 17 – 41



Energie
S. 17



Mobilität
S. 23



Nachhaltige
Bewirtschaftung
von Kirchenland
S. 29



Produktion von
regional erzeugtem
Strom
S. 37



Standards für nachhaltige Beschaffung

S. 42

Umweltleitlinien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

S. 43 – 44

Einführung / Einleitung



Klimaschutz in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Klimaschutz ist seit dem Wort der Landessynode zum Klimawandel von 2007 (siehe S. 5, Begründung zu §1)) Thema kirchlicher Leitungsorgane. Die Umweltleitlinien der Landeskirche von 2015 (siehe S. 43) unterstreichen die Verantwortung kirchlichen Handelns für die Umwelt. Trotz dieser Einsichten war es bis 2019 nicht gelungen, konkrete Klimaschutzziele auch einzuhalten (siehe Aktenstück Nr. 38 C der 25. Landessynode).

Mit dem Klimaschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde auch für kirchliche Körperschaften ein verbindliches Ziel gesetzt: die Klimaneutralität bis 2045. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat das deutsche Klimaschutzgesetz zum Anlass genommen, eine Klimaschutzrichtlinie zu erlassen, die für die EKD unmittelbar gilt, und gleichzeitig den Gliedkirchen empfohlen, auf dieser Grundlage entsprechende verbindliche Regelungen zu treffen. Dahinter steht die Überzeugung, dass das staatliche öffentliche Recht keine ausreichende Hilfe für die Zielerreichung im kirchlichen Kontext bietet.

Auch das Landeskirchenamt und die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers stimmten 2021 bzw. 2022 darin überein, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landeskirche und des Bundes verbindliche Regelungen für die kirchlichen Körperschaften geschaffen werden sollen. Diese Regelungen sollen keine zusätzlichen Lasten aufbürden, sondern Wege und Mittel aufzeigen, die auf möglichst einfache Art und Weise helfen, die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen und damit die Vorgaben des staatlichen Rechts zu erfüllen, die theologischen Einsichten in die Tat umzusetzen und die uns gegebene Verantwortung für die Schöpfung wahrzunehmen.

Die vorliegende Broschüre ist ein Arbeitsbuch für alle, die auf der Ebene eines Kirchenkreises als Synodale, als Verwaltende oder als Leitende Verantwortung für den Kirchenkreis haben. Für alle anderen Mitglieder unserer Kirche, insbesondere für Kirchenvorstände ist die Broschüre eine wichtige Informationsquelle zum Thema Klimaschutz in der Kirche, aber sie ist nicht unmittelbar handlungsleitend. Für Kirchengemeinden und alle anderen Institutionen eines Kirchenkreises werden die Konzepte, die der Kirchenkreis mit Hilfe der Texte in dieser Broschüre erstellt, bedeutsam werden, weil in ihnen verbindliche Richtlinien für das Handeln aufgestellt werden. Die Kirchengemeinden können also gespannt darauf warten, was die Leitungsorgane des Kirchenkreises im Jahr 2024 und dann wieder bei der Überarbeitung der Konzepte im kommenden Planungszeitraum vorlegen werden.

Alle Dokumente zum Klimaschutzgesetz finden Sie auch auf der landeskirchlichen Homepage unter klimaschutz.landeskirche-hannovers.de

Klimaschutzgesetz und Erläuterung / Begründung

Präambel

Wir Menschen sind Teil der Schöpfung und mit besonderer Verantwortung für sie betraut. Die Schöpfung mit all ihren Gaben ist Basis des gesellschaftlichen und individuellen Lebens und des Wirtschaftens. Der Klimawandel bedroht das Leben auf vielfältige Weise, auch kirchlich verursachte Treibhausgasemissionen tragen dazu bei. Dieses Kirchengesetz soll dazu beitragen, die kirchlich verursachten Treibhausgasemissionen verbindlich und schnell zu senken und kirchliches Verhalten ökologisch, ökonomisch und sozial, also nachhaltig, zu gestalten.

Begründung (aus Aktenstück NR. 170 A der 23. Landessynode)

Der schon stattfindende und noch vor uns liegende Klimawandel mit seinen negativen Folgen wird von der Landessynode als überwiegend von Menschen verursachte Bedrohung der guten Schöpfung Gottes betrachtet. Diese Bedrohung betrifft Menschen, Flora und Fauna. Die alten Industrieländer, besonders auch Deutschland, haben die hohen Treibhausgasemissionen verursacht und zu verantworten.

Die Folgen des Klimawandels sind ungerecht verteilt: Die Hauptleidtragenden sind vor allem arme Menschen im Süden, die ihn nicht verursacht haben. Die Verursacher sind vor allem reiche Menschen, die die Folgen in geringerem Umfang zu spüren bekommen und die sich dank ihres Reichtums vor den Folgen besser schützen können. Der anthropogen verursachte Klimawandel läuft unserem göttlichen Auftrag zum Bebauen und Bewahren diametral entgegen. Unsere Rolle innerhalb der Schöpfung ist die der Ebenbilder Gottes, die wie Gott erhalten und lebensdienlich schöpferisch gestalten sollen, die ihm dadurch die Ehre geben. Dementsprechend laden wir immer dann Schuld auf uns, wenn wir unseren Anteil an den Ursachen der Schöpfungszerstörung nicht im Rahmen unserer Möglichkeiten einschränken. So fordern die Schöpfungsverantwortung und die Gerechtigkeit besonders uns heraus, unser Verhalten als Christen und Kirche kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern sowie unsere staatlichen Institutionen zu ermahnen, ebenfalls das Ihre zum Schutz des Klimas unverzüglich zu unternehmen.

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bis spätestens zum Jahr 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten und das Bundes-Klimaschutzgesetz einzuhalten.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Landeskirche und alle kirchlichen Körperschaften, die zu ihrem Bereich gehören.

Begründung

Hintergrund ist das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, welches die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber vorindustriellen Werten vorsieht. Eine Begrenzung auf 1,5 °C soll hierbei angestrebt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.

Begründung

Der § 2 des Gesetzes trifft eine Regelung zu den Begriffsbestimmungen. Dabei wird Bezug genommen auf das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Um der hohen Aktualität der Materie und des kontinuierlichen Anpassungsbedarfs von Zielen und Maßnahmen des Klimaschutzes gerecht zu werden, war eine dynamische Verweisung notwendig.

Gleichzeitig ist miteingeschlossen, dass sich die Landeskirche Hannovers an den Vorgaben des KSG festhalten lassen will. Das Gesetz bleibt nicht hinter den bundesgesetzlichen Anforderungen zurück, geht bezüglich der Maßnahmen aber auch nicht darüber hinaus. Dies mag im Angesicht des Klimawandels zunächst überraschen, allerdings ist davon auszugehen, dass ein Erreichen des bestmöglichen Standards nur äußerst schwer bzw. möglicherweise gar nicht zu erreichen ist.

§ 3

Klimaschutzziele

- (1) ¹Die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden so reduziert, dass ausgehend vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung im Vergleich zum Basisjahr 2023 um achtzig Prozent gewährleistet wird. ¹Im Anschluss werden die THG-Emissionen jährlich um zwei Prozent reduziert, so dass mit Ende des Jahres 2045 eine Netto-THG-Neutralität gewährleistet ist.
- (2) Alle kirchlichen Körperschaften der Landeskirche berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Kirchengesetzes und die zu dessen Erfüllung festgelegten Ziele.

Begründung

Kern der Bemühungen um Klimaschutzmaßnahmen ist die Erreichung der THG-Neutralität bis zum Jahr 2045. Als erstes Zwischenziel ist eine Reduzierung der THG-Emissionen um achtzig Prozent bis zum Jahr 2035 vorgesehen.

Eine achtzigprozentige Reduzierung in Kombination mit einer darauffolgenden jeweils zweiprozentigen Reduzierung pro Jahr stellt bereits ein sehr ambitioniertes Ziel dar.

§ 3 Abs. 2 verweist noch einmal darauf, dass alle kirchlichen Körperschaften der Landeskirche bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu dessen Erfüllung festgesetzten Ziele zu berücksichtigen haben. Sie werden dabei z. B. von Kirchenämtern oder von der Landeskirche unterstützt.

§ 4

Bereiche für Klimaschutzmaßnahmen

- (1) Die THG-Neutralität der Landeskirche soll insbesondere durch THG-Emissionsreduktionen in den Bereichen Gebäude und Mobilität erreicht werden.
- (2) ¹Vorrangige Maßnahmen zur Reduktion von THG sind die Verminderung des Energieverbrauchs und die Steigerung der Energieeffizienz. ²Die nächste Priorität besitzt der Ersatz fossiler durch erneuerbare Energieträger.
- (3) ¹Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der THG-Emissionen sind die Kirchenkreise, landeskirchlichen Einrichtungen, die Klöster Loccum und Amelungsborn sowie das Landeskirchenamt verpflichtet, Klimaschutzmanagementkonzepte bis zum 31.12.2024 zu erstellen. ²Die Aktualisierung erfolgt mit dem Beginn der jeweils folgenden Planungszeiträume.

- ¹Das Klimaschutzmanagementkonzept benennt die aktuelle Situation, Ziele, kontinuierlich zu überprüfende und anzupassende Maßnahmen und Zuständigkeiten in folgenden Bereichen:
- a) Energiemanagement
 - b) Mobilitätsmanagement
 - c) nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland
 - d) Produktion von regional erzeugtem Strom
- (4) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sind die Standards der Landeskirche für nachhaltiges Bauen für alle kirchlichen Körperschaften verbindlich. Für Baudenkmale gelten auch denkmalfachliche Erwägungen.
- (5) Die Standards der Landeskirche für nachhaltige Beschaffung sind für alle kirchlichen Körperschaften verbindlich.
- (6) Alle kirchlichen Gebäude, die mindestens mittelfristig zum kirchlichen Bestand entsprechend der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik) bis zum 31.12.2027 überprüft werden. Das Ergebnis ist auf Kirchenkreisebene zu dokumentieren.

Begründung

In § 4 Abs. 1 wird zunächst verdeutlicht, dass das Erreichen der THG-Neutralität in erster Linie durch die Reduktion der THG-Emissionen in den Bereichen Gebäude und Mobilität erreicht werden soll. Diese Bereiche sind als Bereiche mit den höchsten Emissionen identifiziert. Gleichzeitig gibt es in diesen Bereichen verschiedene Möglichkeiten, um die Emissionen effektiv zu reduzieren.

Außerdem ist es in allen anderen Bereichen erheblich komplizierter, THG-Emissionen zu messen. § 4 Abs. 2 gibt vor, dass Maßnahmen zur THG-Reduktion in der Regel zunächst auf die Steigerung der Effizienz und die Energieeinsparung abzielen. Energie ist unabhängig von der Energiequelle eine knappe und teure Ressource und muss deswegen sparsam genutzt werden. Im zweiten Schritt sollte dann der Austausch fossiler Energieträger durch erneuerbare erfolgen.

In § 4 Abs. 3 werden Managementsysteme als die zentrale Methode zur Erreichung der Klimaschutzziele benannt. Managementsysteme funktionieren nach immer gleichen Prinzipien: Es werden Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure benannt. Es wird ein Istzustand samt seiner Stärken und Schwächen erhoben. Umsetzbare und überprüfbare Ziele mit festem Zeithorizont werden bestimmt.

Zu jedem Ziel werden Maßnahmen definiert, die zur Zielerreichung führen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird überprüft (Controlling), Maßnahmen werden angepasst/optimiert. Wenn Teilziele erreicht sind, werden neue Teilziele definiert und der Prozess beginnt von neuem im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung.

Ein Managementsystem wird immer von der Leitung einer Institution verantwortet. Für § 4 Abs. 3, a – d gilt, dass Kirchenkreise und Leitungen von kirchlichen Einrichtungen, Leitungen der Klöster in Loccum und Amelungsborn und das Landeskirchenamt verantwortlich sind. Kirchengemeinden fällt zum Beispiel unter a. die Rolle des Energiemonitorings zu, kirchlichen Verwaltungsstellen in der Regel die des Controllings.

§ 4 Abs. 4 erklärt die von der Landeskirche definierten Standards für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden sowie für nachhaltige Beschaffung für alle kirchlichen Körperschaften für verbindlich. Dies ist notwendig, um eine gemeinsame Basis für die genannten Maßnahmen zu schaffen und so eine Vergleichbarkeit herzustellen. Die Landeskirche beabsichtigt, die Standards des Bundes bzw. der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (<https://www.dgnb.de/de>) zu übernehmen. Die Übernahme dieser Standards entbindet die Landeskirche von der Erstellung und Aktualisierung eigener Standards. Für Baudenkmale gelten vorrangig denkmalfachliche Erwägungen, da diese in der Regel nach Befund am Objekt instandgesetzt werden.

Die in § 4 Abs. 5 genannten Standards für nachhaltige Beschaffung sind in der Rundverfügung G 16/2015 definiert.

§ 4 Abs. 6 verweist auf die Möglichkeit, neben der Treibhausgasemissionsreduktion auch durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Diese Möglichkeit sollte immer dann realisiert werden, wenn sie wirtschaftlich ist und kein anderes Recht dem entgegensteht. Als wirtschaftlich wird hier definiert, was sich im Laufe der Lebenszeit amortisiert.

Die Eignung eines Gebäudes hängt ab von der baulichen Voraussetzung zur Aufnahme von Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen sowie den erforderlichen Leitungsführungen, von möglichen Verschattungen, von der Ausrichtung des Daches, von dem Verbrauch von Warmwasser bei solarthermischen Anlagen.

Wenn Gebäude für diesen Zweck ungeeignet sind, kann auch geprüft werden, ob auf dem Grundstück geeignete Flächen zur Nutzung der Solarenergie vorhanden sind.

§ 5

Datenerhebung

- (1) ¹Die Daten des Energieverbrauchs und der THG-Emissionen aus dem Bereich Gebäudeenergie werden beginnend mit den Jahresdaten 2023 ab dem 1. Januar 2024 jährlich von kirchlichen Körperschaften für ihre Bereiche erhoben. ²Die Daten aus dem Bereich Mobilität werden ab dem 1. Januar 2025 erhoben. ³Die kirchlichen Körperschaften stellen diese der jeweils für die Aufsicht zuständigen Stelle zur Fortschreibung der THG-Bilanz und zur Maßnahmensteuerung zur Verfügung.
- (2) Die Daten werden spätestens bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres von den kirchlichen Körperschaften über ihre zuständige Verwaltungsstelle an die Landeskirche übermittelt.

Begründung

Um den Istzustand sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung bewerten und bei Fehlentwicklungen gegensteuern zu können, ist es unerlässlich von allen kirchlichen Körperschaften die jeweils aktuellen Daten aus den Bereichen Gebäudeenergie und Mobilität zu erhalten.

Hierbei sollen diejenigen Körperschaften, die über die Daten verfügen, diese erheben und in einem weiteren Schritt innerkirchlich zur Verfügung stellen. Dies meint, dass die Daten an die Landeskirche weitergegeben werden, um dort die in § 6 Abs. 2 des Gesetzes genannte THG-Emissionsbilanz zu erstellen. Die Erhebung und Zurverfügungstellung der Daten ist notwendig, da es zur Erreichung der Klimaschutzziele nicht nur darauf ankommt, möglichst viele Maßnahmen zielgerichtet zu ergreifen, sondern auch die tatsächlichen Veränderungen zu dokumentieren. Notwendigerweise müssen die Daten von den jeweiligen Gebäudeeigentümern erfasst werden, da diese allein über sie verfügen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist eine Automatisierung der Energieverbrauchserfassung zu erwarten. Eine Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Kirchenämtern kann sinnvoll sein. Die Daten zu Gebäuden sind ab dem 1. Januar 2024 für das Basisjahr 2023 zu erheben, die Daten zu Mobilität ab dem 1.1.2025 für das Jahr 2025. Für die Erfassung der Gebäudedaten sind bereits Softwarelösungen vorhanden. Die Einführung einer Software zur Erfassung der Mobilitätsdaten wird voraussichtlich erst Anfang 2025 abgeschlossen sein. Unabhängig von dem exakten Datum der Einführung der Software für die Mobilitätsdaten werden die Daten aber ab dem 1.1.2025 erfasst.

§ 6

Aufgaben der Landeskirche

- (1) Die Landeskirche legt fest, welche Daten für die THG-Bilanzierung und zur Maßnahmensteuerung erforderlich sind, und stellt die notwendigen Fachanwendungen für die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Gebäude- und Mobilitätsbereich zur Verfügung.
- (2) Das Landeskirchenamt erstellt aus den nach § 5 übermittelten Daten jährlich eine THG-Emissionsbilanz der Landeskirche.
- (3) Die Landeskirche knüpft die Vergabe von Einzelzuweisungen, die der Zielerreichung dieses Kirchengesetzes dienen, an die Einhaltung dieses Kirchengesetzes.

Begründung

Mit § 6 verpflichtet sich die Landeskirche die kirchlichen Körperschaften bei der Erhebung und zur Verfügungstellung der Daten mit ihren Mitteln zu unterstützen. Darüber hinaus wird durch die Landeskirche festgelegt, welche Daten für eine Bilanzierung und Maßnahmensteuerung notwendig und daher zu erheben sind. Des Weiteren stellt die Landeskirche die notwendigen Fachanwendungen für die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Gebäude- und Mobilitätsbereich zur Verfügung. Um auch hier eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass alle kirchlichen Körperschaften, die Daten im Sinne dieses Gesetzes erheben, die gleichen Fachanwendungen nutzen. Um die Körperschaften zu entlasten, werden diese Fachanwendungen von der Landeskirche bereitgestellt.

Die Landeskirche erstellt aus den übermittelten Daten jährlich eine THG-Emissionsbilanz, aus der sich die weiteren Handlungsbedarfe ergeben. Die THG-Emissionsbilanz der Landeskirche wird pflichtgemäß an die EKD weitergeleitet. In § 6 Abs. 3 behält sich die Landeskirche vor, mögliche Sondermittel, die der Zielerreichung dieses Gesetzes im Sinne des § 3 dienen, an die Einhaltung dieses Gesetzes insgesamt zu koppeln. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Umsetzung der bisherigen Klimaschutzmaßnahmen als geboten.

§ 7

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen im Wege einer Rechtsverordnung.

Begründung

Der Vorbehalt, weitere Regelungen im Rahmen einer Verordnung zu treffen, ist notwendig, weil die genaue Ausgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes fehlgehen würde, gewisse Regelungen aber genauere Ausführungen verlangen. Die Rechtsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen ergibt sich aus Art. 73 Kirchenverfassung. Die Standards der Landeskirche für nachhaltiges Bauen werden in den Durchführungsbestimmungen Bau benannt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Dezember 2023

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**
M e i s t e r

Hinweise zur Erarbeitung für ein Klimaschutzmanagementkonzept (als vier thematische Teilkonzepte) im Kirchenkreis

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Stand: 30.01.2024

Das Klimaschutzgesetz der Landeskirche möchte allen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen eine Hilfe sein, das Ziel des Klimaschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erfüllen zu können: Treibhausgasneutralität bis 2045. Dem dient auch das Zwischenziel: 80% Treibhausgasreduktion bis 2035 gemessen am Basisjahr 2023. Hier weicht unsere Landeskirche von der Klimaschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ab, die darum bittet, dass alle Landeskirchen bis 2035 schon 90% ihrer Treibhausgasemissionen reduziert haben.¹

Das Klimaschutzgesetz unserer Landeskirche besagt, dass jeder Kirchenkreis vier Managementkonzepte bis zum 31.12.2024 zu erstellen hat. Basis für die Datenerhebung ist das Jahr 2023. Die vier thematischen Teilkonzepte ergeben zusammen das Klimaschutzmanagementkonzept. Die Managementkonzepte sind für die folgenden Bereiche zu erstellen:

- Energie,
- Mobilität,
- nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland,
- Produktion von regional erzeugtem Strom

In dem nächsten Planungszeitraum der Kirchenkreise soll das Klimaschutzmanagementkonzept Bestandteil des Handlungsfeldes VII (Gebäudemanagement und Klimaschutz) werden.

Ein zentrales Prinzip von Managementkonzepten ist das der kontinuierlichen Verbesserung. Es wird immer nur im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten aber unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gehandelt. Das Prinzip bedeutet also ein schrittweises, behutsames und systematisches Vorgehen in klar definierten Schritten. Gerade im Umweltschutz ist kaum vorstellbar, dass es irgendwann keine Verbesserungsmöglichkeiten mehr geben könnte.

Ein weiteres Prinzip ist, dass das Management, also die Leitung, über die Inhalte des Konzeptes entscheidet. Unabhängig davon, wen die Leitung mit der Erstellung des Konzeptes beauftragt: Entscheiden muss immer die Leitung. Da es sich hier in der Regel um Managementkonzepte der Kirchenkreise handelt, entscheidet in diesem Fall also die Leitung des Kirchenkreises, d. h. die Kirchenkreissynode (KKS) oder der Kirchenkreisvorstand (KKV).

Drittes Prinzip ist das standardisierte Vorgehen bei Managementkonzepten in einem sich wiederholenden Ablauf:

1. Bestandsaufnahme und Bewertung: Wo stehen wir? Wo ist dringender Handlungsbedarf? Wo gibt es zwar Verbesserungsmöglichkeiten, aber noch keine Zwänge? Was sollten wir in welcher Reihenfolge und in welchen Fristen versuchen zu verbessern?
2. Zielfestlegung: Wer seinen Bestand kennt, kann realistische Ziele für festgelegte Zeiträume vor dem Hintergrund verfügbarer Mittel definieren.
3. Maßnahmenprogramm erstellen und umsetzen
4. Überprüfen der Umsetzung des Programms und der Abläufe
5. Anpassung und Weiterentwicklung des Managementsystems und des Programms

¹ Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie - EKD), 2022, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Klimaschutzrichtlinie_Begruendung_Roadmap.pdf

In den Musterkonzepten werden allerdings die verbindlichen Ziele an erster Stelle stehen, weil sie vom Klimaschutzgesetz vorgegeben sind.

Die Kirchenkreise können weitere Ziele, insbesondere Teilziele, in ihre Konzepte aufnehmen, dafür gibt es hier in den Mustern Beispiele.

Die hier vorgelegten Musterkonzepte können von Kirchenkreisen als Vorlage für ihre Managementkonzepte genutzt werden. In den Musterkonzepten wird unterschieden zwischen Pflichtteilen und Beispielen, die übernommen oder verändert werden können, die aber auch komplett ungenutzt bleiben können.

Die Musterkonzepte sind mit der Absicht erstellt worden:

- Die bestehenden Verpflichtungen mit möglichst geringem finanziellen und personellen Aufwand zu erreichen;
- die Entwicklung eines eigenen Konzeptes so einfach wie möglich zu machen
- und vor allen Dingen um möglichst schnell zur Emissionsreduktion beizutragen.

Die Leitung (Management) eines Kirchenkreises / einer kirchlichen Einrichtung legt fest, welche Stellen an der Erarbeitung der Konzepte bis zum 31.12.2024 beteiligt sind. Hier wird ein unverbindliches Beispiel für einen Beschluss der Leitung für die Erstellung eines Energiemanagementkonzeptes konstruiert:

„Die Vorlage des Energiemanagementkonzeptes (das den Maßgaben des Klimaschutzgesetzes der Landeskirche entsprechen muss) wird bis zum 30.06.2024 von jeweils zwei Mitgliedern aus dem Umwelt- und Bauausschuss, dem Gebäudemanagementausschuss und dem Finanzausschuss des Kirchenkreises unter Mitwirkung des Gebäudemanagements des Kirchenamtes erarbeitet. Vorläufig in Kraft gesetzt wird es vom Kirchenkreisvorstand in seiner ersten Sitzung im dritten Quartal 2024. Der darauffolgenden Kirchenkreissynode wird es zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Zu erwartender Aufwand

Die Erstellung von Managementkonzepten sowie der Aufbau und Ablauf eines Managementsystems erfordern einen Arbeitsaufwand, der in vielen Fällen bislang noch nicht geleistet wurde. Trotz der Systematisierung von Vorgängen, die vielleicht vorher auch schon bearbeitet wurden, ist von einem zusätzlichen Aufwand auszugehen, da auch zusätzliche Aufgaben zu erledigen sein werden. Dieser Aufwand wird teilweise von Ehrenamtlichen geleistet werden müssen (z. B. von Energiebeauftragten in Kirchengemeinden oder Mitgliedern von KKS-Ausschüssen), teilweise von Hauptamtlichen (z. B. in kirchlichen Verwaltungen oder kirchlichen Leitungsorganen). So entsteht beispielsweise zusätzlicher Aufwand bei der Bestandserfassung im Kirchenamt und in den Körperschaften, die Informationen zusammentragen und weiterleiten müssen. Er ist aber unvermeidbar, um das Klimaschutzziel der Landeskirche zu erreichen und wird im Nachgang zu Einsparungen vor allem im Bereich der Gebäudebewirtschaftung führen oder auch zu höheren Einnahmen im Bereich Verpachtung / Friedhöfe (z. B. durch Attraktivitätssteigerung der Friedhöfe, die ihre Flächennachfrage und Einnahmen tendenziell erhöhen können).

Das Landeskirchenamt stellt eine Datenbank („Grünes Datenkonto“) zur Verfügung, die alle energie-relevanten Daten für die Realisierung des Energiemanagementkonzeptes verarbeitet und den Anforderungen zur Erreichung des Klimaschutzziels der Landeskirche genügt. Außerdem wird das Landeskirchenamt ab 2025 eine Software für alle Arbeitsschritte im Zusammenhang mit Dienstreisen landeskirchenweit zur Verfügung stellen.

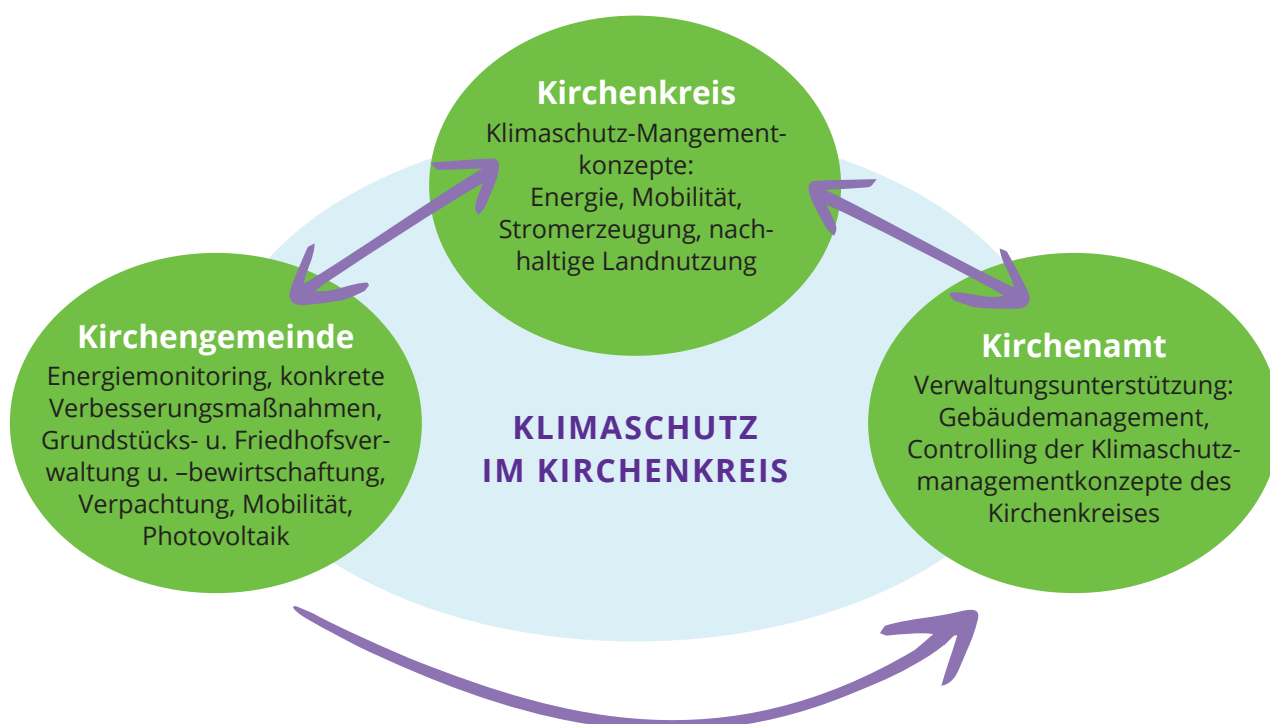
Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert z.T. Zusatzaufwand im Kirchenamt durch die Begleitung

von Ausschüssen und Netzwerken sowie durch die Organisation von Veranstaltungen. Durch die Mitarbeit in Ausschüssen und Netzwerken entsteht zusätzlicher ehrenamtlicher Aufwand.

Rollenverteilung und Aufgaben

Ziel von Managementkonzepten ist es, Aufgaben und Rollen klar zu benennen und zu definieren, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Dies geschieht sowohl für übergeordnete Aufgaben als auch für die Umsetzung von vorab definierten Maßnahmen. In der folgenden Grafik sind die Akteure im Kirchenkreis und exemplarisch einige Aufgaben dargestellt.

Klimaschutzmanagement: Akteure im Kirchenkreis



Das Klimaschutzgesetz samt Begründung sowie die Musterkonzepte sind im Internet hier zu finden:

- 🔗 Link zur landeskirchlichen Seite: <http://klimaschutzgesetz.landeskirche-hannovers.de>
- 🔗 Link zur Seite des Teams Umwelt- und Klimaschutz im Haus kirchlicher Dienste: www.kirche-umwelt.de

Material, das für jedes Musterkonzept verwendbar ist

1. Bewertung der Verbesserungsvorschläge/Bestandserfassung

Wenn eine Institution ihren Ist-Zustand/Bestand in den Bereichen Energie, Mobilität, Erzeugung von erneuerbarem Strom und nachhaltige Landnutzung ehrlich betrachtet, wird sie Verbesserungsmöglichkeiten entdecken. Meistens sind es mehr, als auf absehbare Zeit umgesetzt werden könnten, Personal und Geld sind knapp. Manches was verbessert werden müsste, könnte auch auf Akzeptanzprobleme stoßen und ist deswegen nicht einfach umzusetzen. Leitungen müssen entscheiden, was von all den Handlungsmöglichkeiten sofort in Angriff genommen werden soll und was noch nicht.

Die Handlungsmöglichkeiten müssen also bewertet werden. Dafür bieten sich die drei Nachhaltigkeitskriterien Ökologie, Ökonomie und Soziales an. Die Entscheidungsfragen lauten dann:

- Was ist ökologisch sinnvoll?
- Was ist wirtschaftlich?
- Was ist im Interesse der betroffenen Menschen und deswegen auch relativ leicht umsetzbar? (Sozialer Aspekt)

Eine erprobte und gut funktionierende Bewertungsmethode ist die Portfolioanalyse. Die Verbesserungsvorschläge werden in die Matrix eingetragen. Alles, was rechts oberhalb von der Diagonale ist, sollte vorrangig, alles was links unterhalb von Diagonale steht, sollte nachrangig umgesetzt werden.

Portfolioanalyse der Verbesserungsvorschläge

Umweltrelevanz	hoch	Hohe Umweltrelevanz ggf. Image, Vorbildwirkung		Veränderungen sind ökolog./ ökon./sozial optimal (win-win)	
	mittel				
	niedrig				
		kein/ geringer	mittel	hoch	
		Umsetzbarkeit/Akzeptanz/Wirtschaftlichkeit			
		Handlungsfeld ist unbedeutend für das Maßnahmenprogramm		Veränderungen sind ökonomisch/sozial gut, Achtung: prüfen, ob ökologisch kontraproduktiv	

2. Maßnahmenprogramm

Sind Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert, wird ermittelt, wie sie umgesetzt werden können, damit entsteht ein Maßnahmenprogramm. Das ist die Grundlage für die Entscheidung der Leitung, des Managements.

Die Maßnahmen müssen immer einem eindeutigen Ziel dienen. Um sich sicher zu sein, welches Ziel mit den Maßnahmen konkret verfolgt wird und um sich des Ziels zu vergewissern, wird es über jedes Maßnahmenprogramm geschrieben. Das folgende Programmblatt dient als Beschlussvorlage und Maßnahmenübersicht für Entscheidungsgremien.

Maßnahmenprogramm

Konkretes² Ziel der Maßnahmen:

Ort, Datum,			Unterschrift der Leitung				
Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/ Zeitaufwand	Dokument (Arbeits-anweisung formulieren?)	Erledigungsvermerk

- 2 Konkrete Ziele weisen sich dadurch aus, dass sie überprüfbar sind. Dazu ist es wichtig, ein Datum der Zielerreichung festzulegen, es sollten möglichst auch Mengenangaben und ein Basisjahr benannt werden, Beispiel: Gemessen am Basisjahr 2025 sinkt der CO₂-Ausstoß aus kirchlicher Mobilität bis 2028 um 20%.

Beratungsangebot

Bei Fragen zu Erstellung der Konzepte wenden Sie sich bitte per Mail oder telefonisch an das Team Umwelt- und Klimaschutz im Haus kirchlicher Dienste (HKD) an Bettina Valtr, bettina.valtr@evlka.de, Tel.: 0511 1241-510, oder Reinhard Benhöfer, reinhard.benhoefer@evlka.de, Tel.: 0511 1241-559.

Wenn der Kreis der mit der Erstellung eines Konzeptes Beauftragten die Unterstützung eines/einer Mitarbeitenden aus dem HKD (Arbeitsfelder Umwelt- und Klimaschutz sowie Kirche und Landwirtschaft) wünscht, melden Sie sich bitte ebenfalls bei Bettina Valtr oder Reinhard Benhöfer.

Das Team Umwelt- und Klimaschutz im HKD unterstützt Kirchenkreise gerne bei der Entwicklung dieser Konzepte. Wir setzen für unsere Beratung voraus, dass die Kirchenkreisleitung entschieden hat, welche Personen für die Konzepterstellung zuständig sind und dass diese Personen das Klimaschutzgesetz samt Begründung sowie die Einführung zu den Managementkonzepten und das jeweilige Musterkonzept kennen und verstanden haben.

Wenn dann bei der konkreten Konzepterstellung Unterstützung gewünscht wird, bieten wir Folgendes an:

- Zunächst gibt es eine telefonische Beratung mit einem Teammitglied von Umwelt- und Klimaschutz im HKD. In diesem Gespräch wird entschieden, wer aus dem Team die konkrete Beratung übernehmen wird, sofern in dem Erstgespräch nicht ausreichend Unterstützung gewährt werden konnte.
- Ist eine telefonische Beratung nicht ausreichend, bieten wir eine digitale Beratung entweder mit der Leitung der Konzeptgruppe oder aber mit der gesamten Gruppe an. Der Zoom-Link kann von uns zur Verfügung gestellt werden.
- Stellt sich heraus, dass die digitale Beratung durch einen Präsenztermin ergänzt werden sollte, kommt ein Teammitglied vor Ort.

Der gesamte Service des Teams Umwelt- und Klimaschutz im HKD ist kostenlos.



Muster für ein Energiemanagementkonzept für den Kirchenkreis ...

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom ...

Stand: 29.02.2024

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Erarbeitung eines Klimaschutzmanagementkonzepts im Kirchenkreis (siehe gesondertes Dokument)! Beispiele und freiwillige Punkte sind entweder kursiv geschrieben oder als solche betitelt. Erläuterungen finden sich jeweils in den Fußnoten.

1. Ziele

- 1.1. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind bis zum 31.12.2045 auf null reduziert.
- 1.2. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind gemessen am Basisjahr 2023 bis zum 31.12.2035 um mindestens 80% reduziert.
- 1.3. *Hier können Kirchenkreise weitere Ziele/Teilziele ergänzen.*

2. Bestandserfassung

Alle kirchlichen Gebäude sowie auch alle Gebäude im nichtkirchlichen Eigentum, die zu kirchlichen Zwecken genutzt werden, sind Gegenstand des Bilanzierungsrahmens³ und der Bestandserfassung. Folgende beiden Quellen bilden die Grundlage für die Bestandserfassung:

2.1. Daten aus dem Gebäudemanagement des Kirchenkreises (KK)⁴:

Für sämtliche Gebäude ist gemäß Gebäudebedarfsplan festgestellt, ob sie zum mittel- oder langfristigen Bestand kirchlicher Gebäude gehören. Die Veränderung des Gebäudebestands und die Veränderung der Nutzung ergibt sich aus der Dokumentation des Gebäudebedarfsplans.

Für diese Gebäude sind sämtliche Daten, die für die Gebäudebedarfsplanung notwendig sind, im Rahmen des Gebäudemanagements erfasst.⁵ Sollten die Inventare der technischen Gebäudeausrüstung noch nicht erfasst worden sein, werden folgende Daten erhoben:

- Wärmeerzeugungsanlagen inkl. Blockheizkraftwerke (Baujahr, Energiequelle, Leistung), Art der Wärmeübertragung (Luft, Wasser, Flächenheizung, Radiatoren, Konvektoren)
- Solarthermische Anlagen (Vakuumpipen- oder Flachkollektoren, m²)
- Raumluftechnische Anlagen (Baujahr, Leistung, heizungsunterstützend ja/nein)

Angaben zu Zählern und Verbrauchern: Zählernummer, Marktlokation, Messlokation (aus Rechnungen) und eindeutige Zuordnung von Zählern und Gebäuden/Gebäudeteilen. Wünschenswert ist die Erfassung von elektrischen Geräten und Beleuchtungen, sofern sie erheblich zum Stromverbrauch beitragen wie z. B. Kühlschränke oder Außenbeleuchtungsanlagen von Kirchen.

2.2. Verbrauchsdaten für Wärme und Strom, siehe Energiemonitoring unter 3.4.

Bewertung der Verbesserungsvorschläge/Bestandserfassung

Stärken	Schwächen	Ideen für Verbesserungen
• ...	• ...	• ...

Siehe auch S. 13 f, „Bewertung der Verbesserungsvorschläge“

3 Derzeit wird dazu im Landeskirchenamt ein „Leitfaden zur Gebäudetaxonomie“ erarbeitet.

4 Das Gebäudemanagement des Kirchenkreises sollte viele wichtige Gebäudedaten bereits erfasst haben, die auch für das Energiemanagement wichtig sind. Sie werden hier unter 2.1. zusammengefasst.

5 Derzeit wird dazu im Landeskirchenamt eine „Richtlinie Datenerfassung Gebäudemanagement“ erarbeitet.

3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen⁶

- 3.1. Das Kirchen(kreis)amt übernimmt die Verantwortung für die Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach den Maßgaben der Landeskirche (siehe 4). Diese Kirchenkreisbilanz wird Teil der landeskirchlichen Bilanz.
- 3.2. Mit der Erarbeitung des Konzepts wird der *Umwelt- und Bauausschuss*⁷ beauftragt. Grundlage des Energiemanagementkonzepts ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.
- 3.3. Das Kirchenamt übernimmt die Controllingfunktion für das Energiemanagementkonzept, siehe 4.
- 3.4. Alle kirchlichen Körperschaften betreiben ein Energiemonitoring.⁸
 - 3.4.1. Jeder kirchliche Gebäudeeigentümer benennt eine(n) Energiebeauftragte(n) und ist verantwortlich für die folgenden Schritte des Energiemonitorings. Energiebeauftragte nehmen an den jährlichen Vernetzungstreffen des Kirchenkreises für Energiebeauftragte teil.
 - 3.4.2. Erfassung von Verbrauchsdaten: Die Verbrauchsdaten für Wärmeenergie, Strom und Wasser werden monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich in die Datenbank „Das Grüne Datenkonto“ eingetragen.⁹ Diese Datenerhebung dient in erster Linie der kontinuierlichen Verbesserung der energetischen Situation der Gebäude in den Körperschaften. Bei Erneuerung von Zählern, digitale und fernauslesbare Zähler anschaffen. Kann für vermietete oder gemietete Objekte keine Verbrauchserfassung durchgeführt werden, müssen mindestens die Energieverbräuche/-bedarfe aus dem Energieausweis dokumentiert werden. Sobald ein neuer Energieausweis erstellt werden muss (z. B. nach Dämmung, Wärmeerzeugung, Flächenveränderung...), müssen die geänderten Verbrauchsdaten dokumentiert werden.
 - 3.4.3. Gebäudebegehung zur Erfassung von Schwachstellen: Bei der Gebäudebegehung werden energetische Schwachstellen am Gebäude und an den technischen Anlagen festgestellt, dokumentiert und Verbesserungsvorschläge notiert.
 - 3.4.4. Vorlage eines Energieberichtes: Der/die Energiebeauftragte bewertet die Energieverbräuche mit Hilfe des Jahresenergieberichtes aus dem „Grünen Datenkonto“ und bindet die Bewertung in die Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung gegenüber dem Kirchenvorstand ein.
 - 3.4.5. Festlegen von Maßnahmen zur Verbrauchsminderung und Einsparzielen: Auf Grundlage des Energieberichtes und der Vorschläge zur Minderung des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen (3.4.4.) berät die Leitung der Körperschaft (z. B. in einer KV-Sitzung) einmal jährlich die Entwicklung der Energieverbräuche und mögliche

6 Das Energiemanagementkonzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutzmanagementkonzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 6. und 7.1), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Das Energiemanagement findet auf allen Ebenen des Kirchenkreises statt, also integrierend mit allen kirchlichen Körperschaften.

7 Die Leitung (Management) eines Kirchenkreises / einer kirchlichen Einrichtung legt fest, welche Stellen an der Erarbeitung der Konzepte bis zum 31.12.2024 beteiligt sind. Hier wird ein unverbindliches Beispiel für einen Beschluss der Leitung für die Erstellung eines Energiemanagementkonzeptes konstruiert:
„Die Vorlage des Energiemanagementkonzepts (das den Maßgaben des Klimaschutzgesetzes der Landeskirche entsprechen muss) wird bis zum 30.06.2024 von jeweils zwei Mitgliedern aus dem Umwelt- und Bauausschuss, dem Gebäudemanagementausschuss und dem Finanzausschuss des Kirchenkreises unter Mitwirkung des Gebäudemanagements des Kirchenamtes erarbeitet. Vorläufig in Kraft gesetzt wird es vom Kirchenkreisvorstand in seiner ersten Sitzung im dritten Quartal 2024. Der darauffolgenden Kirchenkreissynode wird es zur Beschlussfassung vorgelegt.“

8 Das Energiemonitoring von Kirchengemeinden ist hier im Detail beschrieben: https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/Energiemonitoring

9 Weitere Informationen zum Grünen Datenkonto finden Sie hier: https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/Das-Grueene-Datenkonto

Energieeinsparmaßnahmen. Sie beschließt Maßnahmen zur Verminderung der Energieverbräuche und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (Energieeinsparprogramm). Das können sowohl Investitionsmaßnahmen sein, als auch Maßnahmen, die auf Verhaltensänderungen abzielen, siehe Beispiele unter 7.2.

3.4.6. Die Leitung der Körperschaft übermittelt jährlich den Energiebericht und die beschlossenen Maßnahmen (Energieeinsparprogramm) an die zuständige Stelle in der Verwaltungsstelle.

3.5. *Steuerung durch den Kirchenkreis: Der Kirchenkreis macht seine (Ergänzungs-) Zuweisungen im Bereich Gebäude (-energie) abhängig von der Kooperation der Körperschaften bei der Zielerreichung des Energiemanagementkonzepts. Kirchliche Körperschaften, die ihren Pflichten zur Mitwirkung bei den hier benannten Maßnahmen nicht nachkommen, werden von Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises im Bereich Gebäudeenergie ausgeschlossen.*

Diese Maßnahme wird über den Finanzausschuss in der Finanzsatzung verankert. Bei jeder Baumaßnahme, die über den Kirchenkreis bezuschusst wird, muss die Klimaschutzwirkung erläutert werden.

4. Controlling und Unterstützung

Das Kirchenamt benennt eine(n) zuständige(n) Ansprechpartner*in samt Vertretung für das Energiemanagement des Kirchenkreises. *Diese Rolle kann auch Funktionsträgern/Dienstleistern außerhalb des Kirchenamtes übertragen werden.* Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

- 4.1. Überprüfung des Energiemonitorings und Hinweise bei auffälligen Abweichungen von Verbrauchsdaten an die Gebäudeeigentümer
- 4.2. Beratende Unterstützung der Gebäudeeigentümer bei Eintragung von Struktur- und Verbrauchsdaten ins Grüne Datenkonto (hilfsweise werden von der Verwaltungsstelle die Jahresverbräuche und Strukturdaten für die Gebäude eingetragen, für die vom Eigentümer kein Energiemonitoring betrieben wird)
- 4.3. Zuständigkeit für die Bündelung und Auswertung des Monitorings auf Ebene des Kirchenkreises
- 4.4. Vorlage der Ergebnisse des Controllings einschließlich der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten eines Jahres vor den Umwelt- und Bauausschuss im dritten Quartal des Folgejahres
- 4.5. Meldung der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten sowie die Energie- und Treibhausgasbilanz des Vorjahres ab 2024 jährlich bis zum 31.7. an die Landeskirche.
- 4.6. Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen im Sinne der Zielerreichung vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Energiemonitorings und des Controllings
- 4.7. Information und Beratung der zuständigen Kirchenkreisgremien
- 4.8. Überprüfung der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des Kirchkreises und Bericht an den zuständigen Ausschuss.
- 4.9. jährlicher Bericht an den Kirchenkreis zum Stand der Zielerreichung des Energiemanagementkonzepts
- 4.10. Organisation einer jährlichen Zusammenkunft aller Energiemanagementbeauftragten mit dem Ziel der Vernetzung und Schulung in Absprache mit dem Umwelt- und Bauausschuss

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch das Energiemanagementkonzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Beispiel für ein Maßnahmenprogramm eines Energiemanagementkonzeptes

Ziel: 80 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2035

Teilziel: 30 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2028 (im Vergleich zum Basisjahr 2023)

Beispiel für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms 2024 – 2028

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/ Zeit-aufwand	Dokumentation	Erledigungsvermerk
1. Benennung einer zuständigen Ansprechperson samt Vertretung für das Energiemanagement-konzept im Kirchenamt	KA	31.03.2024	Umwelt- und Bauausschuss, KKS	-- Euro	-- h	KA	Leiter/in KA
2. Jährliche Erfassung der THG-Emissionen des Gebäudebestands des Vorjahres und Übermittlung an den Umwelt- u. Bauausschuss	KA	Jährlich 30.06.	Umwelt- und Bauausschuss, KKS	-- Euro	-- h	Sachbearbeitung Energiemanagement, KA	Leiter/in KA
3. Priorisierung von Maßnahmen nach Wirtschaftlichkeit und Klimaschutzwirkung	KA	Jährlich zum 31.07.	Umwelt- und Bauausschuss	-- Euro	-- h	Gebäude-management KA	Leiter/in KA
4. Maßnahmenkonzept erstellen vor dem Hintergrund der Priorisierung (s. o.) und der Anträge aus Kirchengemeinden	Umwelt- und Bauausschuss KK	Erste Sitzung nach Sommerpause	Umwelt- und Bauausschuss	-- Euro	-- h	KA	
5. Finanzierungsmöglichkeiten darstellen	Finanzausschuss u. Umwelt- u. Bauausschuss KKS	Nach Konzepterstellung, s.o.	KKV	-- Euro	-- h	Sachbearbeitung Energiemanagement, KA	
6. Beschluss des Maßnahmenkonzepts	KKS oder KKV	Erste Sitzung nach Konzepterstellung, s.o.	Umwelt- und Bauausschuss	-- Euro	-- h	KA	
7. Information der Kirchengemeinden über die beschlossenen Maßnahmen	KA	Jährlich im Herbst	Umwelt- und Bauausschuss	-- Euro	-- h	KA	
8. Beginn wie bei üblichen Verfahrensweisen bei Baumaßnahmen	KA, KV, ABK			-- Euro	-- h		

7. Beispiele für Einzelmaßnahmen

7.1 Auf Kirchenkreisebene nach 6.4

7.1.1. Maßnahmen für Gebäude (außer Kirchen)

7.1.1.1. Energetische Verbesserung der Gebäudehülle von Gebäuden (außer Kirchen),

- die zum langfristigen Bestand der kirchlichen Gebäude gemäß Gebäudebedarfsplan gehören,*
- die vor 1978 (erste Wärmeschutzverordnung) erbaut wurden,*
- deren Gebäudehülle bisher nicht oder nur unwesentlich nachträglich gedämmt wurde,*
- deren Energiekosten von kirchlichen Körperschaften getragen werden.*

7.1.1.2. Gebäude (außer Kirchen), werden innerhalb der kommenden 10 Jahre in der Reihenfolge ihrer Energieverbräuche (beginnend mit den Gebäuden mit den höchsten jährlichen Verbräuchen und unter Berücksichtigung von sowieso anstehenden Sanierungsmaßnahmen) energetisch saniert. Für alle diese Gebäude wird innerhalb der kommenden drei Jahre ein Sanierungsfahrplan von einem Energieberater erstellt. Die Umsetzung von Maßnahmen wird auf dem Hintergrund des Sanierungsfahrplans von der Kirchengemeinde beschlossen.

7.1.1.3. Der Kirchenkreis wird in den kommenden 10 Jahren mindestens 80 % seiner Ergänzungs-zuweisungen im Bereich Gebäudeenergie für diese Maßnahmen gemäß Sanierungsfahrplan vergeben. Die Mittel erhalten nur Gemeinden, die kontinuierlich Energiemonitoring betreiben.

7.1.1.4. Kirchengemeinden, die ihren Anteil an der energetischen Sanierung auch mit Hilfe von Krediten nicht leisten können, legen ein Maßnahmenprogramm mit dem Schwerpunkt Verhaltens- und Nutzungsänderung vor, mit dessen Hilfe 40 % Energie eingespart werden kann.

7.1.2. Maßnahmen für Kirchen

7.1.2.1. Der Bauausschuss legt der Kirchenkreissynode (KKS) eine Liste von Kirchen vor, die auch langfristig über eine Raumheizung beheizbar sein sollen. Diese Liste umfasst maximal 50 % aller Kirchen des Kirchenkreises. Diese Liste ist abgestimmt mit dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege (ABK) und dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik des KK.

7.1.2.2. Für alle Kirchen, die aktuell noch mit einer Raumheizung beheizt werden und 2023 beheizt wurden, legen die Gebäudeeigentümer ein Konzept vor, wie der Energieverbrauch (Strom und Wärme) gemessen am Basisjahr 2023 bis zum Jahr 2028 um mindestens 30 % gesenkt werden kann.

7.1.2.3. Der Kirchenkreis wird Ergänzungs-zuweisungen für Raumheizungen nur noch für solche Kirchen vergeben, die auch langfristig mit einer Raumheizung beheizbar bleiben sollen und für die ein Energieeinsparkonzept vorgelegt wurde, vorausgesetzt, deren Eigentümer betreiben Energiemonitoring und die Heizungen verwenden als Energiequelle ausschließlich erneuerbare Energie.

7.2. Beispiele für Einzelmaßnahmen auf Kirchengemeindeebene nach 3.4.5

Energieeinspartipps sind im Internet auf einer Fülle von Homepages zu finden, auch solche für Kirchengemeinden, z. B.

<https://www.bistum-aachen.de/Energiemanagement/Energiesparen-in-Kirchengemeinden/Energie-spartipps-fuer-Kirchengemeinden/>

<https://www.kirchfuerklima.de/gebaeude/energie-sparen.html>

<https://news.ekir.de/meldungen/2022/11/energie-sparen-in-kirchen-mit-ratgeber/>

https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/heizen-und-lueften

Wichtig ist, dass Kirchen grundsätzlich gesondert zu betrachten sind. Hier ist die Berücksichtigung der entsprechenden Rundverfügung unerlässlich:

https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/heizen-und-lueften



Muster für ein Mobilitätsmanagementkonzept für den Kirchenkreis ...

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom ...

Stand: 29.02.2024

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Erarbeitung eines Klimaschutzmanagementkonzepts im Kirchenkreis (siehe gesondertes Dokument)! Beispiele und freiwillige Punkte sind entweder kursiv geschrieben oder als solche betitelt. Erläuterungen finden sich jeweils in den Fußnoten.

1. Ziele

- 1.1. Bis zum 31.12.2045 werden bei sämtlicher dienstlicher Mobilität keine Treibhausgasemissionen (THG) mehr ausgestoßen.
- 1.2. Gemessen am Basisjahr 2024 werden bis zum 31.12.2035 die mobilitätsbedingten Emissionen um 80 % reduziert.
- 1.3. Bis zum 30.6.2026 ist die Erfassung der Mobilitätsdaten für das Jahr 2025 abgeschlossen, siehe Tabelle Bestandserfassung. Für die kommenden Jahre gelten analoge Fristen.
- 1.4. *Hier können Kirchenkreise weitere Ziele/Teilziele ergänzen.*

2. Bestandserfassung¹⁰

Folgende Tabelle kann jeweils für verschiedene Berufsgruppen und Ehrenamtliche ausgefüllt werden. Eine mögliche Differenzierung ist z.B. Mitarbeitende des Kirchenamts, Pastor*innen, Diakon*innen, Kirchenmusiker*innen, Küster*innen, Ehrenamtliche, ...

Es werden folgende Dienstreisen zusammenfasst für folgende Fahrzeugarten erfasst:

(Euro: kirchliche Reisekostenerstattung in Euro gesamt p. a.)

Fahrzeug/Jahr	2022	2022	2023	2023	2024	2024	2025	2025
	km	Euro	km	Euro	km	Euro	km	Euro
Priv. PKW								
Dienstwagen								
Bahn								
Bus								
Fahrrad								
Taxi								
Mietwagen								
Flugzeug								

¹⁰ Weitere Möglichkeiten der Bestandserfassung siehe Kapitel 7

Ab 2026 müssen die Daten laut Klimaschutzgesetz für das jeweilige Vorjahr erfasst werden. Wenn man sie auch weiter rückblickend erfassen kann, kann das für die Bewertung des jeweiligen Standes wertvoll sein. Es werden immer die Abrechnungsdaten eines Kalenderjahres erfasst. Diese sind nicht identisch mit den Fahrten eines Jahres, die auch über den Jahreswechsel hinaus abgerechnet werden können. Auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) findet regelmäßig eine Zusammenfassung von Treibhausgasbilanzen der Gliedkirchen statt. Momentan werden die Anforderungen an die Basisdaten aus den Gliedkirchen aktualisiert. Sobald diese Anforderungen bekannt werden, sollte die Bestandserfassung an diese angepasst werden. Daher empfiehlt es sich, die Bestandserfassung bereits jetzt auf möglichst viele Bereiche auszudehnen, die auf Treibhausgasemissionen aus Mobilität einwirken können, um Nacharbeiten möglichst zu vermeiden.

Bewertung der Verbesserungsvorschläge/Bestandserfassung ¹¹

Stärken	Schwächen	Ideen für Verbesserungen
• ...	• ...	• ...

Siehe auch S. 13 f, „Bewertung der Verbesserungsvorschläge“

3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen¹²

Die hier benannten Maßnahmen (außer 3.1. bis 3.2.) sind alle als Beispiele zu verstehen. Jeder Kirchenkreis ist aufgefordert, vor dem Hintergrund des jeweiligen Bestandes und Kontextes eigene Maßnahmen zu entwickeln. Wichtig ist zu definieren, wer für die Umsetzung einer Maßnahme verantwortlich sein soll und bis wann sie erledigt sein soll. Dazu möglichst für jede Maßnahme eine ausführliche tabellarische Beschreibung vornehmen – siehe Anhang 6.

- 3.1. Das Kirchenamt benennt eine(n) zuständige(n) Ansprechpartner*in samt Vertretung für das Mobilitätskonzept des Kirchenkreises.
- 3.2. Maßnahmen zu 2. Datenerfassung
 - Das Kirchenamt wird beauftragt, die entsprechenden Daten bis zum 30.6.2026 zu sammeln, Treibhausgasemissionen zu berechnen, die Daten zu dokumentieren und sie im 3. Quartal 2026 dem Umwelt- und Bauausschuss des KK zur Verfügung zu stellen.
 - Das Kirchenamt fordert bei Bedarf kirchliche Körperschaften auf, Daten zu liefern.
 - Ab 2026 meldet das Kirchenamt sämtliche Emissionsdaten aus der Mobilitätsdatenerfassung jährlich jeweils bis zum 31.7. an die Landeskirche.
- 3.3. *Der Umwelt- und Bauausschuss organisiert jährlich eine Veranstaltung für alle kirchlichen Körperschaften zum Thema kirchliche Mobilität, insbesondere für Kirchenvorstände (KV) und Leitungen. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, Ideen zu sammeln und sich auszutauschen um den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Verringerung der mobilitätsbezogenen Emissionen führen.*
- 3.4. *Mit Beschluss dieses Konzeptes werden keine Dienstfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren mehr angeschafft.*
- 3.5. *Das Kirchenamt informiert den Umwelt- und Bauausschuss der Kirchenkreissynode (KKS) spätestens 4 Monate nach Beschluss dieses Konzeptes über die Standorte der Dienststellen bzw. kirchlichen Körperschaften, an denen voraussichtlich zum einen mehr als 10.000 km p. a. und zum anderen mehr als 3.000 km p. a. mit motorisiertem Individualverkehr dienstlich anfallen.*
- 3.6. *Der Umwelt- und Bauausschuss erarbeitet für diese Standorte bis zum 30.6.2025 Maßnahmen, durch die die mobilitätsbedingten THG-Emissionen an diesen Standorten bis zum 1.1.2027 um mindestens 50 % reduziert werden sollen und schlägt sie der KKS oder dem KKV zur Umsetzung vor.*

Beispiele für Maßnahmen an Standorten mit mehr als 10.000 Dienstkilometer p. a.:

- a) *Anschaffung von zwei E-Bikes, mit denen ein Großteil der Strecken bis 5 km Entfernung zurückgelegt werden*

11 Im Folgenden ist eine Bewertung vorzunehmen, d.h. die Stärken und Schwächen des erfassten Bestandes aufzulisten. Darauf basierend kann eine Sammlung von Ideen für Verbesserungen vorgenommen werden, die Grundlage für die Maßnahmen sind.

12 Dieses Konzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutzmanagementkonzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 3), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Alle Institutionen des Kirchenkreises sind in das Konzept integriert. Es sollten auch Maßnahmen entwickelt werden, die die THG-Emissionen aus Fahrten zur Arbeitsstätte oder zur Kita reduzieren helfen.

- b) *Anschaffung eines vollelektrisch betriebenen PKWs samt Ladestation (Wallbox)*
 - i. *Anschaffung einer Software, die alle an diesem Standort Beschäftigten über die Verfügbarkeit des Fahrzeugs informiert.*
 - ii. *Anschaffung einer PV-Anlage an diesem Standort, die mindestens zum Teil Strom zur Nutzung für die in diesem Quartier vorhandenen kirchlichen Gebäuden und die Wallbox zur Verfügung stellt.*
 - iii. *Anschaffung eines Stromspeichers*
- c) *Alternativ: Bau einer Wallbox auf Kirchenkreiskosten und Erlaubnis an die Beschäftigten, ihre privaten Elektrofahrzeuge, die auch für dienstliche Zwecke genutzt werden, für eine Frist von 24 Monaten kostenfrei aufladen zu dürfen (steuerlich zulässig, ohne Pflicht, den geldwerten Vorteil zu versteuern).*

Modellprogramm für diese Maßnahmen siehe 6

Beispielhafte Maßnahmen an Standorten mit mehr als 3.000 Dienstkilometern p. a.:

Der KK bietet den kirchlichen Gebäudeeigentümern die Förderung von Wallboxen in Höhe von 1.000 Euro pro Wallbox bis zum 30.6.2026 an. Voraussetzung: Die Gebäudeeigentümer gewähren den betroffenen Beschäftigten für 12 Monate nach Abschluss der Installation kostenloses Aufladen der dienstlich genutzten Privatfahrzeuge.

3.7. Die Kirchenvorstände bzw. Einrichtungsleitungen, die in den Maßnahmen nach 3.6 angesprochen sind, entscheiden innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Vorlage der Maßnahmenvorschläge über ihre Umsetzung.

3.8. Bei Veranstaltungs- und Sitzungsplanungen wird auf allen Ebenen grundsätzlich abgewogen, wie und ob durch die Wahl des Veranstaltungsorts Treibhausgasemissionen aus Mobilität verringert werden könnten und auch, ob die Veranstaltung oder Sitzung digital oder analog durchgeführt werden soll.

3.9. Bei der Entscheidung für Dienstsitze wird grundsätzlich die Vermeidung von Treibhausgasemissionen durch Mobilität als ein Kriterium einbezogen.

4. Controlling

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nach 3. werden durch das Kirchenamt überprüft (Controlling) und dem Umwelt- und Bauausschuss jährlich gemeldet.

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch das Mobilitätsmanagementkonzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Beispielhafte ausführliche Beschreibung für Maßnahme 3.3

Ziel: 80 % THG-Emissionsreduktion an Standorten, an denen mehr als 10.000 Dienst-km anfallen. Basisjahr 2024, Zieljahr 2028

(Das Ziel, Zieljahr und Prozentsatz der Emissionsreduktion sind hier exemplarisch gewählt, ebenso wie sämtliche Maßnahmen. Keine der genannten Maßnahmen ist Pflicht.)

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/Zeit-aufwand	Dokumentation	Erledigungsvermerk
Ermittlung der Standorte mehr als 10.000 km	KKV	30.6. 2024	Vorsitz Umwelt-/ Bauausschuss KKS	0	2 h KKV	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	
Überprüfung PV-Möglichkeiten	Verbraucherzentrale Niedersächsische oder kommunale Klimaschutz-agentur mit KK-Architekt, bei Kirchen u. Denkmalschutz mit ABK	31.12. 2024	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA, Meldung an Vorsitz Umwelt-/ Bauausschuss	5 Standorte Jeweils 500 € = 2500 €	Architekt KK ca. 40 h Orga durch Mobilitäts-Sachbearbeitung KA, 20 h	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	Vorsitzender Umwelt-Bauausschuss
Maßnahmen-Konzept erstellen	Umwelt-Bau-ausschuss KK	31.5.25	KKV	0	Für AK aus Umwelt-/ Bauausschuss Ca. 10 h	AK Umwelt-/ Bauausschuss KKS	
Finanzierungs-möglichkeiten darstellen	Finanzausschuss u. Umwelt-/ Bauausschuss KKS	31.8.25	KKV	0	AK aus Finanz- u. Umwelt-/ Bauauss. KKS 8 h	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	
Entscheidung KKS	KKS	3. Quartal 25	Präsidium KKS	0	30 min KKS	Protokoll. KKS	

Ausschreibung Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahmen	KA	4. Quartal 25	KKV	10 h	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	
Auftragsvergabe	KA	März 26	Vors. Umwelt-/ Bauausschuss	5 h	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	
Umsetzung der Aufträge	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	Dez. 26	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA, Vors. Umwelt-/ Bauausschuss	Je nach Angebot	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA, 20 h	Mobilitäts-Sachbearbeitung KA,	

7. Weitere Möglichkeiten zu 2. Bestandserfassung

Optimal wäre es, alle Faktoren zu erfassen, die auf Treibhausgasemissionen aus Mobilität Einfluss nehmen können. Je genauer diese Faktoren bewusst und bekannt sind, umso größer wird das Spektrum der Einfluss- oder Steuerungsmöglichkeiten durch den Kirchenkreis.

a) Im Kirchenkreis gibt es folgende Dienstkraftfahrzeuge

Eigentümer	Standort	PKW klein	PKW mittel	PKW groß	Dienstoffahrrad	Antriebsart (E, Hybrid, Diesel, Benzin)	c	Erstzulassung	Fahrleistung p.a. ca in km	g CO ₂ -Emissionen pro km	Kg CO ₂ -Emissionen p.a.
Paulus KG	Urlaubsstr. 1, 12345 Reisestadt			1		Diesel	8,4 l	2009	3500	242	846
				1	E		0,5kWh	2023	800	7	5,6

b) Im Kirchenkreis wurde bislang für XX Fahrräder Leasingverträge abgeschlossen

c) Im Kirchenkreis gibt es folgende Parkplätze

Die Anzahl der Parkplätze für Autos und Fahrräder gibt einen Hinweis darauf, auf welche Form der Mobilität man am Standort eingestellt ist. Durch sichere, beleuchtete und überdachte Fahrradabstellanlagen am Zielort lassen sich manche Menschen motivieren, das Fahrrad zu benutzen. Andererseits führt die Erwartung, am Zielort nicht zuverlässig einen Parkplatz für den PKW zu finden, bei manchen Menschen zur Entscheidung für ein klimafreundlicheres Verkehrsmittel. Die öffentlichkeitswirksame Entsiegelung von einzelnen Parkplätzen, die in Staudenbeete oder Fahrradabstellanlagen umgewidmet werden, können als Bekenntnis zum Schöpfer gedeutet werden.

Kirchengemeinde/ Friedhof/ Verwaltung/ ...	Anzahl PKW-Parkplätze	Anzahl Rad-Parkplätze

Zur Erfassung: Pro Gemeinde, Friedhof, Einrichtung die Parkplätze ermitteln. Bei Fahrradparkplätzen zählen nur solche, die mit einem Fahrradbügel fürs Anschließen ausgestattet sind (pro Bügel 2 Fahrradstellplätze); überdachte Fahrradparkplätze gesondert erwähnen

d) Kirchliche Reisen, Gruppenreisen, Ausflüge etc.

Im Kirchenkreis wurden folgende Reisen mit Kraftfahrzeugen durchgeführt:

Jahr	Reiseveranstalter	Teilnehmende Gruppe	Anzahl Personen	Reiseziel	Fahrzeugart	gefahrte km	CO ₂ -Emission
2020							
2021							
2022							
2023							
2024							
2025							



Muster für ein Managementkonzept zur Nachhaltigen Bewirtschaftung von Kirchenland für den Kirchenkreis ...

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom ...

Stand: 04.03.2024

Die Leitung (Management) eines Kirchenkreises / einer kirchlichen Einrichtung legt fest, welche Stellen an der Erarbeitung der Konzepte bis zum 31.12.2024 beteiligt sind. Hier kann jeder Kirchenkreis seine ihm angemessene Struktur schaffen. Wichtig ist, dass es eine Struktur gibt, die im Kirchenkreis verankert ist und die den Gemeinden bekannt ist. Exemplarischer Beschluss einer Kirchenkreissynode *„Der Umwelt- und Bauausschuss richtet einen Unterausschuss „Kirchenland“ oder „kirchliche Flächen“ ein, dem mindestens zwei Mitglieder des Umwelt- und Bauausschusses angehören. Maximal vier weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode sind willkommen. Der Umwelt- und Bauausschuss beruft mindestens zwei Mitglieder von Friedhofsausschüssen der Kirchengemeinden sowie zwei mit Verpachtung befasste Mitglieder aus Kirchenvorständen in diesen Unterausschuss. Er sollte zusätzlich möglichst mindestens einen regionalen Naturschutzexperten, eine Ökolandwirtin und einen konventionellen Landwirt berufen. Das Managementkonzept zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Kirchenland wird von diesem Unterausschuss im Zusammenhang mit der Erstellung des Handlungskonzepts VII der nächsten Planungsperiode aktualisiert und als Entwurf über den Umwelt- und Bauausschuss dem Kirchenkreis zur Entscheidung vorgelegt. Ein Sachbearbeiter für Pachtangelegenheiten und eine Sachbearbeiterin für Friedhofsangelegenheiten des Kirchenamtes begleiten den Unterausschuss. Der Unterausschuss tagt mindestens einmal jährlich.“*

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Erarbeitung eines Klimaschutzmanagementkonzepts im Kirchenkreis (siehe gesondertes Dokument)! Beispiele und freiwillige Punkte sind entweder kursiv geschrieben oder als solche betitelt. Erläuterungen finden sich jeweils in den Fußnoten.

1. Ziele¹³

1.1. Erhöhung der Biodiversität

(Die Biodiversität wird auch durch den Klimawandel bedroht. Es gibt also einen engen Zusammenhang von Klimaschutz und Erhalt bzw. Erhöhung der Biodiversität.)

1.2. Senkung der Treibhausgasemissionen

(Es gibt keine Landwirtschaft ohne Treibhausgasemissionen. Das betrifft insbesondere die Fleischerzeugung. Die Art der Lebensmittelerzeugung bzw. Bewirtschaftung des Landes und ob es sich um Fleisch/Futtermittel oder pflanzliche Lebensmittel handelt, macht meistens einen großen Unterschied in Bezug auf Treibhausgasemissionen. Zusätzlich besteht durch die Art der Bewirtschaftung die Möglichkeit, CO₂ zu binden, indem Humusaufbau und eine Alternativbewirtschaftung von Moorstandorten betrieben wird. In Niedersachsen resultieren erhebliche Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft aus der Bewirtschaftung von trocken gelegten Mooren.)

1.3. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsbereiche Ökonomie und Soziale

(Die Einnahmen für kirchliche Haushalte zu erhalten und durch die Verpachtung soziale Belange zu berücksichtigen bleiben weitere wichtige Ziele.)

1.4. Öffentlichkeitsarbeit zur nachhaltigen Bewirtschaftung

(Friedhöfe können eine Modellfunktion für die Bewirtschaftung privater Gärten und öffentlicher Parks haben.)

¹³ Die unter 1.1 bis 1.2 genannten Ziele lassen sich nicht quantifizieren, da dafür zunächst eine Bestandserfassung der Biodiversität und der entstehenden Treibhausgasemissionen vorgenommen werden müsste. Erfolge können jedoch auf Basis von Indikatoren wie beispielsweise „Anzahl neuer angelegter Strukturelemente / Kleinbiotop“, „Neuverpachtung an Pächter*innen, die weitere ziieldienliche Maßnahmen umsetzen“ o.ä. nachgewiesen werden.

Die hier unter 1.1–1.4 benannten Ziele sollten von allen Kirchenkreisen übernommen werden. Und sie sollten auf dem Hintergrund des eigenen Kontextes / der eigenen Möglichkeiten mit konkreten Teilzielen ergänzt werden. Weitere Teilziele können sein:

- 1.5. Neuversiegelungen von Flächen in kirchlicher Nutzung sollen auf Kirchenkreisebene nur geschehen, wenn im gleichen Umfang entsiegelt wird.
- 1.6. Entwicklung von Maßnahmen, die dazu führen, dass das verpachtete Kirchenland in Bezug auf die Aufteilung zwischen dem Anteil, der ökologisch, und dem, der konventionell bewirtschaftet wird, den entsprechenden Zielen des Niedersächsischen Weges entspricht.
Bis Ende 2025 legt der Unterausschuss Kirchenland dem Umwelt- und Bauausschuss ein entsprechendes Maßnahmenprogramm vor.
- 1.7. Unterstützung von Friedhofsträgern bei der Erstellung von einfachen Friedhofsentwicklungsplänen¹⁴
Der Unterausschuss Kirchenland legt bis Mitte 2026 dem Umwelt- und Bauausschuss ein Maßnahmenprogramm mit dem Ziel vor, für alle Friedhofsträger einen Friedhofsentwicklungsplan zu erstellen.
- 1.8. Ökologische Aufwertung von Friedhofs- und Grundstücksflächen:
Bis Ende des Jahres 2027 sollen 25 % der Rasenflächen auf Friedhöfen und Grundstücken in ökologisch höherwertige Flächen umgewandelt worden sein, es sei denn, die Rasenflächen werden als solche genutzt (Rasengrabanlagen bzw. Veranstaltungsflächen). Bei Neupflanzungen/Neusaaten sollen insektenfreundliche, standortgerechte und klimaangepasste Pflanzen ausgewählt werden.
- 1.9. Öffentlichkeitsarbeit zur nachhaltigen Bewirtschaftung von kirchlichen Flächen:
Die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises berichtet mindestens jährlich über die Umsetzung der Maßnahmen und entwickelt darüber hinaus bis Ende 2024 weitere Maßnahmen, die die Ziele unterstützen. Sie berichtet jährlich dem Kirchenkreisvorstand über den Stand der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis zu dieser Thematik.
- 1.10. Auf Homepages der Kirchengemeinden und in Gemeindebriefen und Newslettern soll die nachhaltige Bewirtschaftung von kirchlichen Flächen regelmäßig im Sinne der benannten Ziele dargestellt werden.
- 1.11. Zuweisungen aus Kirchenkreismitteln:
Mögliche Zuweisungen des Kirchenkreises im Bereich kirchliche Flächen werden von der Mitwirkung der Zuweisungsempfänger bei den im folgenden genannten Maßnahmen und der Zielerreichung abhängig gemacht.
- 1.12. Hier können die Kirchenkreise weitere Ziele/Teilziele ergänzen.

Bestandserfassung¹⁵

Die hier vorgeschlagene Bestandserfassung ist beispielhaft. Jeder Kirchenkreis ist aufgefordert, die Bestandserfassung dem eigenen Kontext anzupassen.

2.1 Bestandserfassung Pachtland

2.1.1. Pachtland im gesamten Kirchenkreis

- Wie viel Pachtland gibt es im Kirchenkreis gesamt? (Angaben in ha)
- Wie viel davon ist Grünland, Ackerland, evtl. Gartenland, Wald und Sonstiges? Wie viel davon ist Moorfläche? (Angaben in ha) inkl. Angabe des Pachtzinses pro Fläche und insgesamt

¹⁴ Zugrundeliegende Friedhofspläne und Friedhofsentwicklungspläne müssen nicht digitalisiert sein.

¹⁵ Ab 2024 müssen die Daten laut Klimaschutzgesetz erfasst werden. Wenn man sie auch rückblickend erfassen kann, kann das für die Bewertung des jeweiligen Standes wertvoll sein

Pachtland im Kirchenkreis	Fläche (in ha) und Dotation	davon in Schutzgebieten ¹⁶ (in ha)	davon Moorfläche ¹⁷ (in ha)	Pachteinnahmen
Grünland				
Ackerland				
Wald				
Sonstiges, z. B. Freiflächen PV oder Windkraft (Windparkfläche)				
Anzahl Windkraftanlagen				
Gesamt				

2.1.2. Pachtland pro Kirchengemeinde

Diese Tabelle ist pro Kirchengemeinde auszufüllen. Die Pachtpreise sollten nicht öffentlich werden, aber im zuständigen Ausschuss des Kirchenkreises bekannt sein, damit sie diskutiert werden können.

- Wie viele/welche Kirchengemeinden im Kirchenkreis verpachten landwirtschaftliche Flächen?
- Wie viel davon ist Grünland, Ackerland, Gartenland, Wald und Sonstiges? Wie viel davon ist Moorfläche? (Angaben in ha)
- Wie viele Pächter*innen gibt es pro Kirchengemeinde?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die Verpachtung im Kirchenvorstand?

Pachtland der Kirchengemeinde (KG):	Fläche (in ha) und Dotation	davon in Schutzgebieten ¹⁶ (in ha)	davon Moorfläche (in ha)	Pachtpreis pro ha	Anzahl der Pächter*innen der Fläche	Ansprechpartner*in in KG
Grünland						
Ackerland						
Wald						
Sonstiges, z. B. Freiflächen PV oder Windkraft (Windparkfläche)						
Anzahl Windkraftanlagen						
Gesamt						

16 Hier relevante Schutzgebiete sind Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete (gemäß Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU) / Natura-2000-Gebiete

17 <https://mooris-niedersachsen.de/?pgId=141>

Bewertung der Verbesserungsvorschläge/Bestandserfassung¹⁸

Stärken • ...	Schwächen • ...	Ideen für Verbesserungen • ...
------------------	--------------------	-----------------------------------

Siehe auch S. 13 f, „Bewertung der Verbesserungsvorschläge“

2.2. Bestandserfassung Friedhöfe

Wie viele Friedhöfe (auch geschlossene, sofern sie noch als Friedhof gewidmet sind) gibt es im Kirchenkreis? Benennung der Gemeinden, der dazugehörigen Friedhöfe mit Angabe der Flächengrößen und der Ansprechperson (Hauptamtliche/Ehrenamtliche).

Friedhof	Name Kirchengemeinde	Flächengröße (in m ²)	Ansprechperson

Einschätzung der Belegung

Friedhof	Voll ausgelastet	Überhangflächen vorhanden	Mehr als 50% Überhangflächen	Biotope/ Nisthilfen

Die Erhebung der Biotope und Nisthilfen ist wünschenswert, aber nicht verpflichtend. Folgende Fragen helfen bei der Einschätzung: Sind auf dem Friedhof schützenswerte Biotope (subjektive Einschätzung)? Wenn ja, welche und wie groß sind sie (z. B. alter Baumbestand, Hecken, Teich, Trockenmauer, Wiesen und Säume...)? Gibt es Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel?

Bewertung der Verbesserungsvorschläge/Bestandserfassung¹⁸

Stärken • ...	Schwächen • ...	Ideen für Verbesserungen • ...
------------------	--------------------	-----------------------------------

Siehe auch S. 13 f, „Bewertung der Verbesserungsvorschläge“

2.3. Bestandserfassung sonstige Flächen

- Wie viele und welche weiteren Grundstücke/Flächen gibt es im Kirchenkreis (Kirchgrundstücke, Gemeindehausgärten, Pfarrhausgärten usw.)?
- Benennung der Gemeinden, der dazugehörigen Grundstücke mit Angabe der Flächengrößen und der Ansprechpersonen.
- Sind auf diesen Flächen schützenswerte Biotope (z. B. alter Baumbestand, Wildstrauch-Hecken, Teich, Trockenmauer, Wiesen und Säume...)?

¹⁸ Im Folgenden ist eine Bewertung vorzunehmen, d.h. die Stärken und Schwächen des erfassten Bestandes aufzulisten. Darauf basierend kann eine Sammlung von Ideen für Verbesserungen vorgenommen werden, die Grundlage für die Maßnahmen sind.

- Welche Flächen (inkl. Größenangabe) hätten ein ökologisches Potential zur Aufwertung?
Z. B. Rasenflächen: Extensivierung zu Wiese oder Saum; Grundstücksgrenzen: Eingrünung mit heimischen Wildgehölzen; Pflasterflächen: Entsiegelung, ... (Nutzungsflächen für Gemeindeflächen ausgenommen)
- Gibt es Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel, ggf. auch an Gebäuden?
- Welche Kosten fallen für die Pflege der unterschiedlichen Flächen an?

Diese Tabelle ist von den Grundstückseigentümern auszufüllen.¹⁹

Name der Kirchengemeinde: ----- Bezeichnung der Fläche	Flächenart	Fläche (in m ²)	Ansprechperson	ggf. schützenswertes Biotop*	Größe der Flächen, die aufgewertet werden könnten	Pflegekosten p. a.	Mittelfristiger Bestand laut Gebäudebedarfsplan: ja oder nein

Bewertung der Verbesserungsvorschläge/Bestandserfassung²⁰

Stärken • ...	Schwächen • ...	Ideen für Verbesserungen • ...
------------------	--------------------	-----------------------------------

Siehe auch S. 13 f, „Bewertung der Verbesserungsvorschläge“

¹⁹ „Bezeichnung der Fläche“: Am besten durch das Gebäude bezeichnet, das auf der Fläche steht.

„Flächenart“: Garten, Parkplatz, Rasen, Grundstücksgrenze etc.

Die Größen der jeweiligen Flächen können auf dem Hintergrund der Gesamtgröße des Grundstücks geschätzt werden.

²⁰ Im Folgenden ist eine Bewertung vorzunehmen, d.h. die Stärken und Schwächen des erfassten Bestandes aufzulisten.

Darauf basierend kann eine Sammlung von Ideen für Verbesserungen vorgenommen werden, die Grundlage für die Maßnahmen sind.

3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen²¹

Die hier genannten Maßnahmen sind beispielhaft. Jeder Kirchenkreis ist aufgefordert, sie auf dem Hintergrund des eigenen Kontextes anzupassen. Wichtig ist zu definieren, wer für die Umsetzung einer Maßnahme verantwortlich sein soll und bis wann sie erledigt sein soll. Dazu möglichst für jede Maßnahme eine ausführliche tabellarische Beschreibung vornehmen – siehe Anhang 6.3.

- 3.1. Mit der Erarbeitung des Konzepts wird der Umwelt- und Bauausschuss beauftragt. Grundlage des Konzepts ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.*
- 3.2. Vergabe von kirchlichem Pachtland an solche Pächter, von denen ein ziieldienliches (siehe 1 Ziele) Bewirtschaften der Flächen zu erwarten ist (Erläuterung für die Auswahl siehe 6.2 Auswahlverfahren Pächter).*
- 3.3. Kommunikation mit allen Pächtern bis Ende 2027, deren Pachtverträge noch länger als drei Jahre laufen
Gesprächsinhalte können sämtliche Kriterien sein, die unter 6.2 Auswahlverfahren Pächter genannt sind. Ziel der Maßnahme ist die Neuorientierung der Pächter auf die dort und in Kapitel 1 genannten Ziele und Maßnahmen. Unabhängig von einer Neuverpachtung können/sollen Maßnahmen z. B. aus dem „Niedersächsischen Weg“ angeregt werden.*
- 3.4. Entwicklung von Empfehlungen zu einer möglichst jährlichen Regelkommunikation zwischen den verpachtenden Kirchengemeinden und ihren Pächtern durch den Unterausschuss Kirchenland bis Ende 2025, anschließend Vorlage beim Umwelt- und Bauausschuss.*
- 3.5. Der Unterausschuss führt entweder eine kirchenkreisweite Veranstaltung unter Hinzuziehung landeskirchlicher Expert*innen (HkD oder/und LKA) durch oder organisiert regional kleinere Veranstaltungen mit dem Ziel auf Pachtland Maßnahmen z. B. aus dem „Niedersächsischen Weg“ anzuregen.*

3.6. Netzwerke Pachtland sowie Friedhöfe/Grundstücke

Der Unterausschuss Kirchenland bzw. kirchliche Flächen plant mindestens einmal jährlich für alle mit Verpachtung befassten Haupt- und Ehrenamtlichen und einmal jährlich für alle mit Friedhöfen und Grundstücken befassten Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchenkreis jeweils eine Veranstaltung. Die Veranstaltung dient dem Aufbau eines Netzwerkes und der Fortbildung der Teilnehmenden. Alle Gemeinden mit Pachtland und Friedhöfen entsenden mindestens eine Person in jedes Netzwerk.

Der Unterausschuss Kirchenland ist für das Programm verantwortlich und kann Referenten einladen, z. B. aus dem Haus kirchlicher Dienste. Für die Organisation sind die zuständigen Mitarbeiter des Kirchenamtes verantwortlich.

4. Controlling

Das Maßnahmencontrolling und das Überprüfen der Zielerreichung ist Aufgabe des Kirchenamtes. Das Kirchenamt berichtet dem Kirchenkreisvorstand (Management) oder dem Umwelt- und Bauausschuss.

²¹ Dieses Konzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutzmanagementkonzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 3), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Das Management findet auf allen Ebenen des Kirchenkreises statt, also integrierend mit allen kirchlichen Körperschaften.

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch dieses Konzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Anhang

6.1. Zusätzliche Information

www.infoportal-kirchenland.de

www.lwk-niedersachsen.de

www.dlg-nachhaltigkeit.info/de/

www.fairpachten.org

www.friedhof-umwelt.de Bereich: Wissen

6.2. Auswahlverfahren Pächter*innen

Eine Möglichkeit, die Ziele (siehe 1.) zu realisieren ist, das kirchliche Pachtland an solche Pächter*innen zu verpachten, von denen ein ziieldienliches Bewirtschaften der Flächen zu erwarten ist. Dabei ist es hilfreich herauszufinden, wie der / die Pächter*in bisher gewirtschaftet hat. Grundlage für Informationen über den / die Pächter*in bietet der Fragebogen des Landeskirchenamtes, der an Pachtbewerber verschickt werden kann.

Die genannten zusätzlichen Kriterien können das Bild des Pachtkandidaten abrunden und damit eine Entscheidungshilfe sein:

- Welche Fruchtfolgen sind für den Betrieb typisch und auf dem Pachtland beabsichtigt?
- Setzt der Betrieb Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) um?
- Betreibt der Betrieb Vertragsnaturschutz?
- Setzt der Betrieb Maßnahmen des Niedersächsischen Weges um?
- Verfolgt der Betrieb eine Strategie zum Humusaufbau?
- konventionelle Landwirtschaft?
- Ökologische Landwirtschaft, falls verbandlich, welcher Verband?
- Hat der Betrieb Erfahrung mit Agroforst oder anderen innovativen Bewirtschaftungsmethoden, die dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit dienen und sich den Klimawandelfolgen anpassen?
- Gibt es überprüfbare Informationen über Arbeitsbedingungen auf dem Betrieb?
- Welche Pacht ist der Pächter bereit zu bezahlen?
- Handelt es sich um eine(n) Neueinsteiger*in mit geeigneter Berufsausbildung?
- Lässt sich der Pachtinteressent nach dem DLG-Nachhaltigkeitsstandard oder einer anderen anerkannten Nachhaltigkeits- oder Umweltnorm zertifizieren (z. B. EMAS), gibt das einen wichtigen Hinweis auf seine Wirtschaftsweise.

6.3 Beispiel für ein Maßnahmenprogramm

Ziele (ggf. spezifizieren oder differenzieren):

- Erhöhung der Biodiversität
- Senkung der Treibhausgasemissionen
- Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsbereiche Ökonomie und Soziales
- Öffentlichkeitsarbeit zur nachhaltigen Bewirtschaftung

Beispiel für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms für Grundstücke und Friedhöfe 2024 – 2028

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/Zeitaufwand	Dokument (Arbeitsanweisung formulieren?)	Erledigungsvermerk durch Ausschuss XY
Kirchengemeinden/ Friedhöfe, die am BICK-Programm (siehe bick.kirchliche-dienste.de) teilnehmen, erhalten 500 € vom KK	Anschreiben von der Suptur bis zum 1.1.2025. Abwicklung Zuschuss Geb. Manag. KA	Durchführung der Maßnahmen bis 31.12.2025	Gebäudemanager KA	15.000 €	Bei 30 Teilnehmenden ca. 30 h im KA. Ehrenamtl. Engagement in teilnehmenden KG	Anschreiben Suptur, Antragsformular Gebäudemanager Auftrag über KA-Leitung	Anschreiben Suptur, Antragsformular Gebäudemanager Auftrag über KA-Leitung
Netzwerk Friedhöfe/ Grundstücke gründen (alle KV-Mitglieder, die mit Friedhof und Grundstücken befasst sind) und jährliche Treffen durchführen (siehe 3.6)	Unterausschuss kirchl. Flächen: Einladung für das 1. Treffen bis 1.1.2025 schreiben, Programm dafür erarbeiten, Versand KA, Referent*in einladen	Erstes Treffen bis 28.2.2025 durchführen	Friedhofssachbearbeiter	300 € p. a. für Bewirtung,	16 h p.a. für Orga und Teilnahme durch Sachbearbeiter Friedhof	Einladung, Programm durch Unterausschuss, Protokoll Sachbearbeiter Friedhof KA	
Am Tag des Friedhofs (15.9.2024) Gottesdienste in allen Friedhofskapellen kirchl. Friedhöfe mit anschließender Begehung des Friedhofs unter ökolog. Aspekten (Kooperation mit Naturschutzfachleuten vor Ort).	Pfarrkonferenz, PastorInnen, Friedhofsausschüsse der Kirchengemeinden, Posaunenchor	Jährlich am Tag des Friedhofs	Friedhofsausschüsse melden Durchführung an Friedhofssachbearbeiter des KA	keine	4h für Dokumentation durch Friedhofssachbearbeiter.	Friedhofssachbearbeiter dokumentiert die Veranstaltungen und berichtet dem Unterausschuss	
Überprüfen aller Grundstücke/ Friedhöfe auf Bereiche für ökologische Aufwertung: Nisthilfen, Wildstrauchhecke, Staudenbeet statt Rasen usw., siehe Tabelle, S. 33	Friedhofssachbearbeiter/ KA gibt diese Aufgabe an die Kirchengemeinden weiter	Information bis zum 31.3.25 an die KG. Überprüfung bis 31.12.25	Friedhofssachbearbeiter und Zuständiger für kirchliche GrundstückE	keine	Information weitergeben: 4 Stunden	Anschreiben Suptur, Antragsformular Friedhofssachbearbeiter Auftrag über KA-Leitung	



Muster für ein Managementkonzept zur Produktion von regional erzeugtem Strom für den Kirchenkreis ...

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom ...

Stand: 07.03.2024

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Erarbeitung eines Klimaschutzmanagementkonzepts im Kirchenkreis (siehe gesondertes Dokument)! Beispiele und freiwillige Punkte sind entweder kursiv geschrieben oder als solche betitelt. Erläuterungen finden sich jeweils in den Fußnoten.

1. Ziel gemäß § 4 (6) Klimaschutzgesetz der Landeskirche

1.1. „Alle kirchlichen Gebäude, die mindestens mittelfristig zum kirchlichen Bestand der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik) bis zum 31.12.2027 überprüft werden. Das Ergebnis ist auf Kirchenkreisebene zu dokumentieren.“²²

Weitere beispielhafte Ziele – Jeder Kirchenkreis ist aufgefordert, vor dem Hintergrund des jeweiligen Kontextes weitere Ziele zu bestimmen.

- 1.2. *Bei festgestellter Eignung ist bis zu 4 Jahre nach Eignungsfeststellung Solarenergie im größtmöglichen Umfang zu realisieren.*²³
- 1.3. *Bei allen Neubauten und bei allen Dachsanierungen von Gebäuden, deren Planung jetzt startet, muss bei gegebener Eignung die Nutzung von Solarenergie (thermisch oder PV) realisiert werden, es sei denn, anderes Recht steht dem entgegen.*
- 1.4. *Investitionen in die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen darf die Energieeinsparung und Treibhausgasemissionsreduktion in Gebäuden nicht behindern. Bei fehlender Liquidität für beides haben wirtschaftliche Energieeinsparungsmaßnahmen und die Treibhausgasemissionsreduktion Priorität.*

2. Bestandserfassung

Die Bestandserfassung soll bis zum 1.6.2024 abgeschlossen sein, sie wird jährlich fortgeschrieben.

Eine Bestandserfassung kann auch im Grünen Datenkonto erfolgen. Ersatzweise können nachfolgende Tabellen genutzt werden.

Im Kirchenkreis ... existieren folgende selbstgenutzte Anlagen zur Produktion von regional erzeugtem Strom auf Dächern kirchlicher Gebäude, in kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Flächen:

22 Maßstab für die Eignung sind die Wirtschaftlichkeit, die bauliche Eignung und die rechtliche Möglichkeit (insbesondere auch Denkmalschutzrecht und steuerrechtliche Rahmenbedingungen). Als wirtschaftlich wird definiert, was sich im Laufe der Lebensdauer amortisiert, siehe Aktenstück 38, 25. Landessynode.

23 Ob bei PV-Anlagen die zu nutzende Dachfläche an einen externen Betreiber oder auch an Dienstwohnungsnehmer verpachtet wird oder ob die Anlage selbst betrieben wird, ist dem Gebäudeeigentümer überlassen, sofern es dazu keine weitere Beschlusslage des Kirchenkreises gibt. Über die Verwendung des Stroms bei Betrieb der Anlage durch den Gebäudeeigentümer entscheidet er nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

2.1. Eigene Anlagen

Anlagenbeschreibung (eigene Anlagen)

Ort	Betreiber/ Eigentümer	MaStR-Nr. der Einheit*	Energieträger (bei BHKW)	Bruttoleistung kWp	Investitionskosten

Erzeugte Energie der vorhandenen eigenen Anlagen (mindestens ab 2024 und dann jährlich zu erfassen)

Ort	Bruttoleistung kWp	2022	2023	2024

2.2. Andere Anlagen

Im Kirchenkreis existieren folgende Anlagen auf verpachteten kirchlichen Flächen/Dächern oder an Dritte verpachtete Anlagen auf kirchlichen Flächen/Dächern zur Produktion von regional erzeugtem Strom:

Anlagenbeschreibung (Fremdanlagen)

Ort	Betreiber/ Eigentümer	MaStR-Nr. der Einheit*	Laufzeit von ... bis	Energie- träger	Bruttoleistung der Einheit	Pachter- trag

Gibt es durch die Verpachtung weitere Einsparungen/Vergünstigungen?

2.3. Bezug von Regio-Strom von Direktanbietern (z. B. Nachbarn)

Ort	Anbieter	MaStR-Nr. der Einheit*	Nutzer	Menge	Kosten

* Bitte beachten: Es gibt eine Marktstammdatenregister-Nummer (MaSTR-Nr.) der Einheit bzw. Anlage und eine MaSTR-Nr. des Betreibers. Hier MaSTR-Nr. der Einheit/Anlage eintragen.

2.4. Bewertung der Verbesserungsvorschläge/Bestandserfassung²⁴

Stärken	Schwächen	Ideen für Verbesserungen
• ...	• ...	• ...

Siehe auch S. 13 f, „Bewertung der Verbesserungsvorschläge“

3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen²⁵

- 3.1. *Mit der Erarbeitung des Konzepts wird der Umwelt- und Bauausschuss²⁶ beauftragt. Grundlage des Managementkonzepts zur Produktion von regional erzeugtem Strom ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.*
- 3.2. *Das Kirchenamt ist Ansprechpartner für regional erzeugtem Strom (u.a. Photovoltaikanlagen: PV-Anlagen).*
- 3.3. *Bei jeder Baubegehung mit Mitarbeitenden des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege (ABK) wird ab sofort die bauliche Eignung des Gebäudes für die Erzeugung von Solarstrom oder Solarthermie überprüft. Bei fehlender Eignung aus baulichen Gründen wird der Ertüchtigungsaufwand abgeschätzt. Verantwortlich: Mitarbeitende des ABK, Gebäudeeigentümer. Mitarbeitende des ABKs werden gebeten, ihren Begehungsbericht spätestens 8 Wochen nach der Begehung an das Kirchenamt und den Gebäudeeigentümer zu übermitteln. Der Gebäudeeigentümer übermittelt dem Kirchenamt spätestens 6 Monate nach der Begehung mit dem ABK seine Überlegungen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dächern seiner Gebäude. Das Kirchenamt dokumentiert die Informationen in Archikart oder einer alternativen Software.*
- 3.4. *Bis zum 31.10.2027 haben alle Gebäudeeigentümer des Kirchenkreises auch die Gebäude, die nicht vom ABK begangen werden, auf die Eignung für die Aufnahme von Solarenergieanlagen überprüft. Sie nutzen dafür nach Möglichkeit öffentliche Angebote oder Fördermittel. Die Ergebnisse der Überprüfung übermitteln sie gemeinsam mit ihren Überlegungen zur Nutzung der Solarenergie auf den Dächern ihrer Gebäude bis zum 31.12.2027 an das Kirchenamt. Das Kirchenamt dokumentiert die Informationen in Archikart oder einer alternativen Software.*
- 3.5. *Das Kirchenamt übermittelt die Informationen jährlich an den zuständigen Ausschuss der Kirchenkreissynode (KKS). Die folgenden Maßnahmen sind als Beispiele zu verstehen. Jeder Kirchenkreis ist aufgefordert, entsprechend der eigenen Ziele und des eigenen Kontextes geeignete Maßnahmen zu entwickeln.*

24 Im Folgenden ist eine Bewertung vorzunehmen, d.h. die Stärken und Schwächen des erfassten Bestandes aufzulisten. Darauf basierend kann eine Sammlung von Ideen für Verbesserungen vorgenommen werden, die Grundlage für die Maßnahmen sind.

25 Dieses Konzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutzmanagementkonzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 3), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Das Management findet auf allen Ebenen des Kirchenkreises statt, also integrierend mit allen kirchlichen Körperschaften.

26 Die Leitung (Management) eines Kirchenkreises / einer kirchlichen Einrichtung legt fest, welche Stellen an der Erarbeitung der Konzepte bis zum 31.12.2024 beteiligt sind. Hier wird ein unverbindliches Beispiel für einen Beschluss der Leitung für die Erstellung eines Managementkonzepts konstruiert:

„Die Vorlage des Managementkonzepts (das den Maßgaben des Klimaschutzgesetzes der Landeskirche entsprechen muss) wird bis zum 30.06.2024 von jeweils zwei Mitgliedern aus dem Umwelt- und Bauausschuss, dem Gebäudemanagementausschuss und dem Finanzausschuss des Kirchenkreises unter Mitwirkung des Gebäudemanagements des Kirchenamtes erarbeitet. Vorläufig in Kraft gesetzt wird es vom Kirchenkreisvorstand in seiner ersten Sitzung im dritten Quartal 2024. Der darauffolgenden Kirchenkreissynode wird es zur Beschlussfassung vorgelegt.“

- 3.6. Der zuständige Ausschuss der KKS bewertet jährlich den Stand der Nutzung der Solarenergie im Kirchenkreis und schlägt der Kirchenkreissynode Steuerungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele nach 1 bzw. der Maßnahmen nach 3.3 und 3.4 vor.
- 3.7. Der zuständige Ausschuss beruft nach Möglichkeit schon 2024 mindestens eine fachkundige Person im Bereich PV-Anlagen.
- 3.8. Der zuständige Ausschuss lädt bis zum 31.8.2024 Vertreter*innen aller Gebäudeeigentümer zu einer Informationsveranstaltung zum Thema PV ein, informiert über die Inhalte dieses Konzepts samt den daraus resultierenden Pflichten der Gebäudeeigentümer. Solche Informations- und Schulungsmaßnahmen werden danach jährlich vom zuständigen Ausschuss angeboten.
- 3.9. Vertreter aller Gebäudeeigentümer nehmen an den Veranstaltungen nach 3.8 teil.
- 3.10. Gebäudeeigentümer, die ihren Aufgaben nach diesem Konzept nicht nachkommen, werden von Fördermaßnahmen des Kirchenkreises im Bereich Solarenergie ausgenommen.
- 3.11. Kirchengemeinden benennen mindestens eine Person, die für das Thema Solarenergie zuständig ist. Optimal wäre der Energie- oder Baubeauftragte oder eine Person, die zum Thema Solarenergie über Fachkompetenzen verfügt.
- 3.12. PV-Anlagen, die in Eigenregie betrieben werden, können nur genehmigt werden, wenn die benannte Person die Funktionsfähigkeit der Anlage regelmäßig kontrolliert und festhält, ob die Erträge im üblichen Rahmen sind. Damit werden längere Ertragsausfälle vermieden. Der / die Verantwortliche kann diese Aufgabe auch vertraglich an eine Fachfirma übertragen (Fernüberwachung). Zusätzlich sollte eine Kontrolle der Anlage durch einen Fachbetrieb etwa alle vier Jahre vereinbart werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Photovoltaik-Versicherung abzuschließen ist, die für weitere Schadensfälle aufkommt (z.B. Tierverschiss, Vandalismus, technische Schäden etc.) und die damit verbundenen Ertragsausfälle absichert.

4. Controlling

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nach 3. werden durch das Kirchenamt überprüft (Controlling) und dem Umwelt- und Bauausschuss jährlich gemeldet.

Beispielhafte Tabelle für ein einheitliches, vereinfachtes Controlling

MaStR-Nr. der Einheit	2021	2022	2023	2024
Installierte kWp				
Produzierte Leistung kW/h				
selbst genutzt in kWh				
Ersparnis durch Substitution des Stromkaufs				
ins Netz eingespeist in kWh				
Vergütung				
Betriebskosten				
Ertrag				
Empfänger des Ertrags und Anteil in %				

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch dieses Konzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Beispiel für ein Maßnahmenprogramm eines Managementkonzepts zur Produktion von regional erzeugtem Strom

Ziel: 80 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2035

Teilziel: Reduktion von THG-Emissionen durch Bau von Solaranlagen durch Zubau von XX Anlagen bis XX

Beispiel für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms 2024 – 2028

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/ Zeitaufwand	Dokumentation	Erledigungsvermerk
1. Benennung einer zuständigen Ansprechperson samt Vertretung im Kirchenamt	KA	31.03.2024	Umwelt- und Bauausschuss, KKS	-- Euro	-- h	KA	Leiter/in KA



Standards für Nachhaltige Beschaffung

Aus der Rundverfügung G 16/201527

Nachhaltige Beschaffung – als Bestandteil des integrierten Klimaschutzkonzepts

In Herstellung, Transport, Handel, Nutzung und Entsorgung gibt es zwischen Gütern und Dienstleistungen vergleichbarer Qualitäten große Unterschiede in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen und ihren sozialen Folgen. Wir wissen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten zur Bewahrung der Schöpfung, zum Erhalt der Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen jetzt und für zukünftige Generationen und zu einem Einsatz für die Lebensgrundlagen besonders von Menschen in armen Ländern verpflichtet.

Deswegen gilt es, die kirchliche Beschaffungspraxis zu reflektieren, Möglichkeiten für eine nachhaltige Beschaffung zu entdecken und zu nutzen.

Als Grundsatz für alle Einkäufe gilt:

Es werden vorrangig Güter und Dienstleistungen eingekauft,

- in deren Nutzungszeitraum, bei deren Produktions-, Lieferungs- und Entsorgungsprozessen vergleichsweise wenig Energie und Rohstoffe verbraucht werden und wenig Schadstoffe in die Umwelt gelangen
- die gesundheitlich unbedenklich sind
- bei deren Herstellung vergleichsweise hohe Sozialstandards eingehalten werden
- die aus der Region stammen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt.

Er wird ergänzt durch die beiden anderen Kriterien für Nachhaltigkeit, nämlich die Sozial- und die Umweltverträglichkeit. In diesem Sinne sind im Prinzip der Nachhaltigkeit die zentralen Beschaffungsstandards zusammengefasst. Nachhaltig ist die Beschaffung also immer dann, wenn wir die Mittel wirtschaftlich und sparsam einsetzen und wenn unsere Einkäufe hohen Sozial- und Umweltstandards gerecht werden. Keiner dieser drei Grundsätze darf bei der Entscheidung für den Einkauf eines Produktes oder einer Dienstleistung außer Acht gelassen werden.

Im konkreten Einkaufsverhalten sind Schwierigkeiten bei der Umsetzung vorherzusehen: Die Realisierung hoher Umwelt- und Sozialstandards kann die Wirtschaftlichkeit schwächen und zu höheren Ausgaben führen. Weil eine intakte Umwelt und menschenwürdige Produktionsbedingungen die Voraussetzung für Zukunftsfähigkeit sind, sind gegebenenfalls höhere Kosten in Kauf zu nehmen. Dabei ist es erforderlich, die Verhältnismäßigkeit zu prüfen und zu beachten.

Verantwortbare nachhaltige Beschaffung verlangt eine Beschäftigung mit folgenden Fragen:

- Welche Kriterien haben bisher unser Einkaufsverhalten bestimmt?
- Welche neuen Kriterien müssen wir bei welchen Produkten aufnehmen?
- Wo können wir Produkte und Dienstleistungen kaufen, die nachhaltigen Beschaffungsstandards gerechter werden?
- Wie können wir notwendige Veränderungen hin zu einer nachhaltigen Beschaffungspraxis mit Haupt- und Ehrenamtlichen, die für Einkäufe verantwortlich sind, und den Gemeindemitgliedern kommunizieren?

Die Arbeitshilfe „Nachhaltige Beschaffung“²⁸ zeigt Wege auf, die eine nachhaltige Beschaffung in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen ermöglichen.

27 https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/g_rundverfuegungen/rundverfuegungen_g_2015

28 <https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/service/klimaschutzgesetz/beschaffung>

Umweltleitlinien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers aus Aktenstück NR. 38 der 25. Landessynode

1. Wir verstehen die Bewahrung von Gottes Schöpfung als kirchliche Kernaufgabe

„Im Glauben an die Liebe Gottes, des Schöpfers, erkennen wir dankbar das Geschenk der Schöpfung, den Wert und die Schönheit der Natur.“ (Charta Oecumenica). Aus der Gnade Gottes, der uns diese Schöpfung zur Bebauung und Freude anvertraut hat, erwächst für uns als Landeskirche der Auftrag eines verantwortlichen und nachhaltigen Umgangs mit Natur und Lebewesen. Der auf das Wohl der Schöpfungsgemeinschaft ausgerichtete Umgang mit unseren Ressourcen ist für uns daher eine Kernaufgabe in allen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns.

2. Wir achten die Lebensgrundlagen von Menschen in allen Regionen der Erde.

Wir wollen durch unseren Lebenswandel nicht Armut, Ungerechtigkeit und Umweltzerstörung in anderen Regionen der Welt auslösen oder begünstigen. Daher setzen wir uns zum Ziel, mit Rohstoffen und Gütern der Einen Welt verantwortungsvoll umzugehen.

3. Wir achten die Lebensgrundlagen künftiger Generationen.

Bei unserem Wirtschaften berücksichtigen wir die begrenzte Regenerationsfähigkeit unserer Ökosysteme sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Energievorräten und suchen nach den Handlungsoptionen, deren Auswirkungen nachfolgenden Generationen ihren Raum zum Leben lassen.

4. Wir handeln verantwortlich gegenüber Tieren und Pflanzen.

Vielfalt, Einzigartigkeit und Schönheit aller Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wollen wir bei unserem Wirtschaften schonen und in unseren Liegenschaften fördern.

5. Wir wirtschaften nachhaltig, umweltgerecht und sozialverträglich.

Bei all unseren Vorhaben suchen wir diejenigen Lösungen, die unsere Umwelt am geringsten belasten. Über die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hinaus, wollen wir die bestverfügbare Technik einsetzen. Umweltfreundliche und sozial verträgliche Produkte und Dienstleistungen sowie klimafreundliche Wege der Mobilität werden von uns bevorzugt. Einen Schwerpunkt erkennen wir im verantwortungsvollen Umgang mit Energie. Stetig verringern wir die durch uns verursachten Umweltbelastungen.

6. Wir handeln als lernende Solidargemeinschaft.

Wir wollen überall hohe Umweltstandards erreichen und das Verantwortungsbewusstsein für Umwelt und Natur auf all unseren Handlungs- und Kompetenzebenen verankern. Daher bieten wir unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete Bildungsangebote zur Förderung ihrer persönlichen Kompetenzen an und beteiligen so alle kirchlichen Akteure an unserem ökologischen Entwicklungsprozess.

7. Wir schätzen jeden Beitrag.

Jedes Gemeindeglied und alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers können einen Beitrag dazu leisten, Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu verankern und Natur, Umwelt und Ressourcen zu schützen. Alle Beiträge sind willkommen und werden wertgeschätzt, denn nur gemeinsam können wir positive Umweltveränderungen erreichen. Eine der vielen Möglichkeiten besteht in der Mitarbeit im kirchlichen Energiemanagement auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene oder beim Umweltmanagementsystem „Der Grüne Hahn“.

Es werden dabei Energie- oder Umweltmanagementbeauftragte benannt, Energieverbräuche und die damit zusammenhängenden Umweltauswirkungen erfasst und geeignete Maßnahmen und/oder Handlungsprogramme vereinbart.

8. Wir setzen uns konkrete CO₂-Einsparziele, deren Erfüllung wir stetig überprüfen.

Wir sehen es als unsere Verantwortung in der Gesellschaft an, uns am Schutze unseres Klimas und damit maßgeblich an der Reduktion klimaschädlicher Emissionen aktiv und engagiert zu beteiligen. Um unser Vorhaben zu erreichen, beachten wir die Aussagen unseres eigenen Klimaschutzkonzeptes, das eine geeignete, angemessene und wirksame Handlungsgrundlage bietet. Wir überprüfen die Umsetzung des Konzeptes, erfassen und bewerten die Erfolge. Falls erforderlich, passen wir die Maßnahmen entsprechend an und entwickeln sie weiter.

9. Wir fördern Transparenz und Kommunikation.

Wir nehmen unsere Rolle als Vorbild, Multiplikator und einflussreiche Institution in dieser Gesellschaft an. Deshalb stellen wir transparent unser Handeln dar und kommunizieren es mit internen und externen Akteuren. Die Aktivitäten und Prozesse im Bereich Klimaschutz sollen dabei für Außenstehende und die kircheninterne Öffentlichkeit verständlich und nachvollziehbar sein. Auch in unseren Gremien wollen wir regelmäßig von unseren Umweltaktivitäten berichten. Wir nutzen unsere Möglichkeiten, auf die Umweltpolitik nichtkirchlicher Akteure Einfluss zu nehmen und machen unser Engagement als Konsequenz unseres Bekenntnisses zum Schöpfer deutlich.